

63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln

Umweltbericht

Februar 2024

Vorhabenträger: Erholungsgebiet Dingdener Heide GmbH
Bußter Weg 100
46499 Hamminkeln



Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koepenweg 2a
46499 Hamminkeln



INHALTSVERZEICHNIS

I.	Grundlagen	1
1.	Einführung.....	1
2.	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes	1
2.1.	Lage des Planungsraumes	1
2.2.	Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung.....	3
3.	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	5
3.1.	Fachgesetze	5
3.2.	Fachpläne	5
3.2.1.	Landes- und Regionalplanung	5
3.2.2.	Flächennutzungsplan.....	7
3.2.3.	Landschaftsplan.....	7
3.2.4.	Bebauungspläne	10
3.2.5.	Sonstige Planungsvorgaben und Informationen.....	11
3.2.5.1.	Kulturlandschaftsschutz.....	11
4.	Angewandte Prüf- und Untersuchungsmethoden	13
4.1.	Methodische Vorgehensweise	13
4.2.	Datengrundlagen und Untersuchungstiefe	13
4.2.1.	Datengrundlagen	13
4.2.2.	Untersuchungstiefe	14
5.	Prüf- und Bewertungskriterien	14
II.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	15
1.	Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	15
1.1.	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung.....	15
1.1.1.	Wohn- und Wohnumfeldnutzung.....	15
1.1.2.	Lärmsituation	15
1.1.3.	Luft	17
1.1.4.	Licht.....	19
1.1.5.	Störfallschutz	19
1.2.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
1.2.1.	Schutzgebiete und Biotopverbundflächen	20
1.2.2.	Tiere, Pflanzen und Biotope	22
1.2.3.	Biologische Vielfalt.....	24
1.3.	Fläche.....	25
1.4.	Schutzgut Boden	27
1.4.1.	Boden	27

1.4.2.	Geologisch schutzwürdige Objekte	28
1.4.3.	Altlasten und Kampfmittel	28
1.5.	Schutzgut Wasser.....	28
1.5.1.	Fließgewässer	28
1.5.2.	Stehende Gewässer	28
1.5.3.	Grundwasser	29
1.5.4.	Wasserschutzgebiete.....	29
1.5.5.	Hochwasserschutz.....	30
1.6.	Schutzgut Klima.....	31
1.6.1.	Klimatische Situation.....	31
1.6.2.	Auswirkungen des Klimawandels und städtebauliche Vorsorgemaßnahmen	32
1.7.	Schutzgut Landschaft, Landschafts- und Ortsbild	33
1.7.1.	Freizeit und Erholung.....	33
1.7.2.	Landschafts- und Ortsbild	33
1.8.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter und kulturelles Erbe	34
1.9.	Kulturgüter	34
1.9.1.	Sachgüter	34
1.10.	Wechselwirkungen.....	34
1.11.	Zusammenfassende Bewertung.....	36
2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung.....	37
2.1.	Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung.....	37
2.2.	Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	37
2.2.1.	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	37
2.2.2.	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	37
2.2.3.	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	38
2.2.4.	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	38
2.2.5.	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	38
2.2.6.	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima	38
2.2.7.	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung.....	38
2.2.8.	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	38
2.2.9.	Auswirkungen auf Schutzgebiete	38
2.2.10.	Wechselwirkungen.....	39
2.2.11.	Artenschutzrechtliche Auswirkungen.....	39
2.2.12.	Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens.....	39
2.2.13.	Übereinstimmung mit regional- und landesplanerischen Zielen.....	39

2.3.	Zusammenfassende Auswirkungsprognose.....	40
3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	40
3.1.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	40
4.	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	40
5.	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	41
III.	Zusätzliche Angaben	42
1.	Verwendete Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	42
2.	Maßnahmen zur Überwachung	42
IV.	Zusammenfassung	42
V.	Anhang	44
1.	Liste der verwendeten Fachgesetze	44

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage im Raum	2
Abb. 2:	Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	2
Abb. 3:	aktuell gültiger Flächennutzungsplan und geplante Änderung	4
Abb. 4:	Auszug aus dem aktuell gültigen Regionalplan	6
Abb. 5:	Auszug aus dem Entwurf des Regionalplan – Stand November 2023.....	6
Abb. 6:	Ausschnitt aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes	8
Abb. 7:	Ausschnitt aus der Festsetzungskarte Teil 1 des Landschaftsplanes.....	9
Abb. 8:	Ausschnitt aus der Festsetzungskarte Teil 2 des Landschaftsplanes.....	10
Abb. 9:	Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ ..	11
Abb. 10:	Ausschnitt aus der Karte der Kulturlandschaftsbereiche	12
Abb. 11:	Darstellung der Naturschutzgebiete (braun) und Biotopkatasterflächen (grün).	22
Abb. 12:	Luftbild des Plangebietes mit Geltungsbereich (rot)	24
Abb. 13:	Ausschnitt aus der Bodenkarte NRW	27
Abb. 14:	Ausschnitt aus der Starkregenhinweiskarte NRW für das Plangebiet (rot) – links: seltener Starkregen, rechts: extremer Starkregen.....	30

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Empfindlichkeiten gegenüber Lärmimmissionen (alle Werte in dB(A))	16
Tab. 2:	Fläche am 31.12.2020 nach Nutzungsarten.....	26
Tab. 3:	Wechselwirkungen.....	34

I. Grundlagen

1. Einführung

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat am 23.06.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln für den Bereich des Erholungsgebiets Dingdener gefasst. Sie beinhaltet die Änderung der Zweckbestimmung der dortigen Sondergebietsfläche von „Dauercamping/Dauerzeltplatz“ in „Camping- und Wochenendplatz“.

Der bestehende Campingplatz nördlich des *Bußter Weges* soll modernisiert werden und an heutige Standards angepasst werden. So ist eine Verringerung der Grundstückszahl, u. a. auch aus Brandschutzgründen, sowie eine „grünere“ Gestaltung des Areals geplant. Die Umwidmung der Zweckbestimmung führt dazu, dass die Fläche unter die Camping- und Wochenendplatzverordnung fällt (CW-VO), welche dann die rechtliche Grundlage zur Umgestaltung darstellt.

Der Bereich südlich des *Bußter Weges* soll zur Harmonisierung des bestehenden Planungsrechts ebenfalls in das Sondergebiet integriert werden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) schreibt in § 2 Abs. 4 für Bauleitplanverfahren die Durchführung einer Umweltprüfung vor. Nur in Ausnahmefällen kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden (BauGB § 13 Abs. 4, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 6 und § 244 Abs. 2). Gemäß § 2a sind in der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht darzulegen, der einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Grundlage für die Erarbeitung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 BauGB.

2. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes

(Anlage 1 Nr.1 Buchstabe a BauGB)

2.1. Lage des Planungsraumes

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortschaft Dingden (Hamminkeln), im Außenbereich. Die Lage im Raum ist Abb. 1 zu entnehmen.

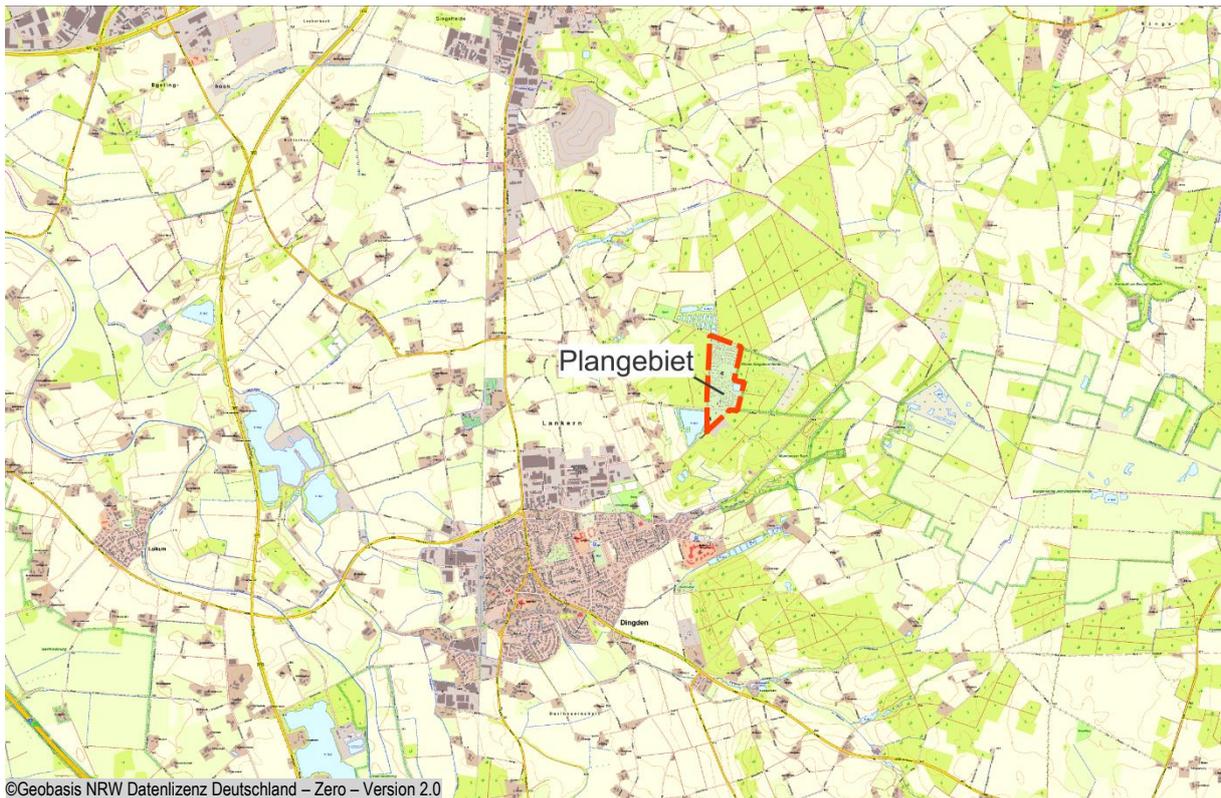


Abb. 1: Lage im Raum

Der Geltungsbereich liegt nordöstlich der Ortschaft Dingden (Hamminkeln) am *Bußter Weg* und umfasst eine Fläche von etwa 15 ha. Es handelt sich um die Flurstücke 8, 112, 118, 101 (teilweise), 142, 143 (teilweise), Flur 18 der Gemarkung Dingden.

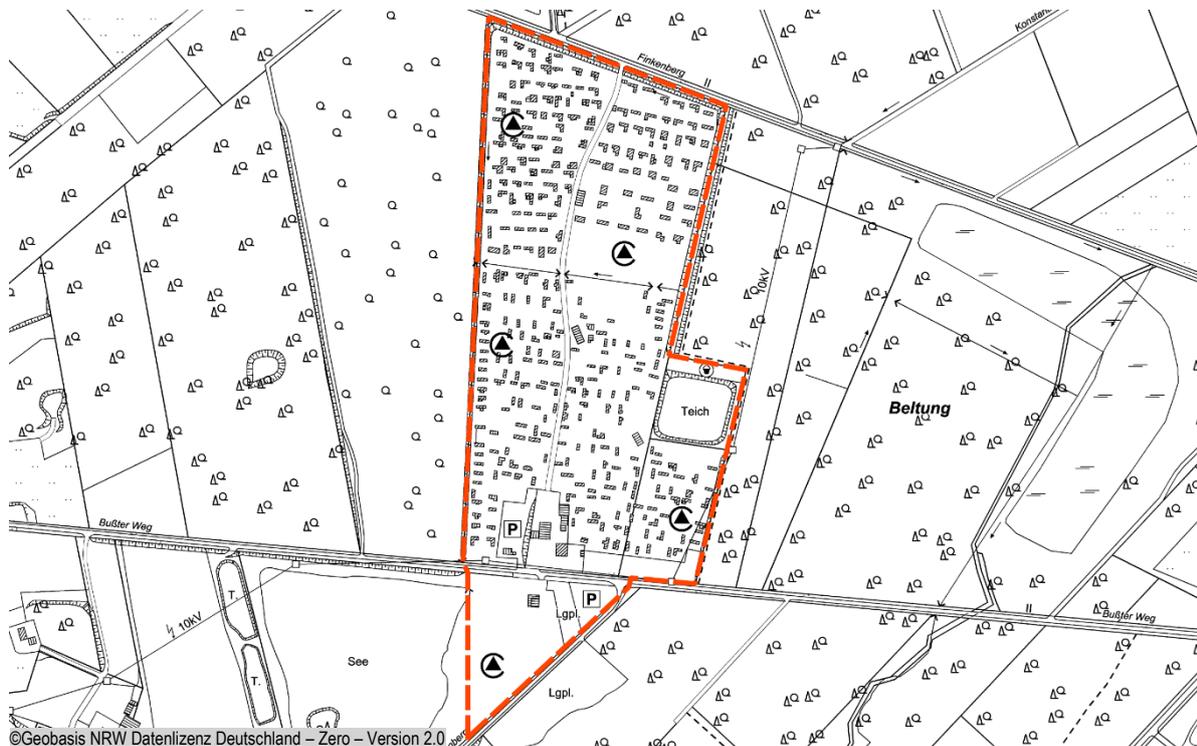


Abb. 2: Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes

2.2. Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Zielsetzung dieser Flächennutzungsplanänderung ist die Modernisierung und Harmonisierung des bestehenden Planungsrechts.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln¹ stellt im Geltungsbereich für den Bereich nördlich des *Bußter Weges* ein „Sondergebiet, Zweckbestimmung: Dauercamping/Dauerzeltplatz“, sowie eine „Wasserfläche“ dar. Im Bereich südlich des *Bußter Weges* werden eine „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkflächen“ und „Grünflächen“ dargestellt.

Mit der geplanten Änderung sollen die Darstellungen der Verkehrsfläche und der Grünfläche, sowie die Zweckbestimmung des Sondergebiets gestrichen werden und dafür alle Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatz“ aufgenommen werden. Die „Wasserfläche“ bleibt von der Planung unberührt.

Die geplante Änderung gliedert sich in das von der Stadt Hamminkeln beschlossene touristischen Konzeptes für das Erholungsgebiet Dingdener Heide ein. Das Erholungsgebiet liegt dabei mitten im touristischen Entwicklungskorridor, der sich von Marienthal über die Dingdener Heide der Wasserlandschaft Rissensee bis nach Wertherbruch erstreckt. Das Erholungsgebiet ist somit sowohl räumlich als auch inhaltlich ein wesentlicher Bestandteil des Konzeptes.

Im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen soll der bestehende Campingplatz nördlich des *Bußter Weges* an heutige Standards angepasst werden. So ist eine Verringerung der Grundstückszahl, u. a. auch aus Brandschutzgründen, sowie eine „grünere“ Gestaltung des Areals geplant. Der Bereich südlich des *Bußter Weges* soll, auch planerisch, in den bestehenden Campingplatz integriert werden. Eine Entfernung von Bäumen und Gehölzen ist im Zuge der Umstrukturierung nicht vorgesehen.

Die Umwidmung der Zweckbestimmung führt dazu, dass die Fläche unter die Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW-VO), welche dann die rechtliche Grundlage zur Umgestaltung darstellt.

¹ STADT HAMMINKELN (2010): Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln inkl. 1. – 3. Berichtigung.

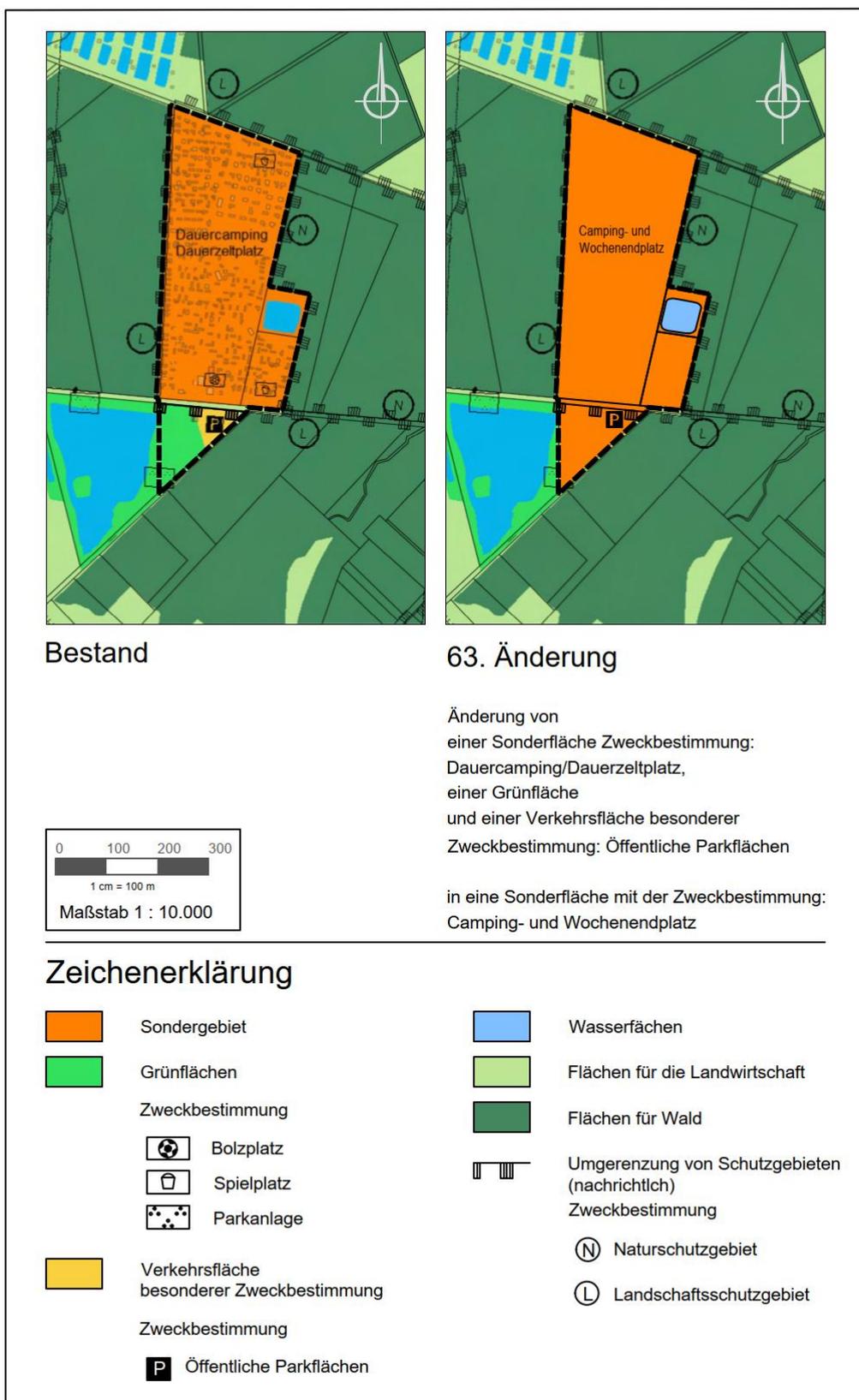


Abb. 3: aktuell gültiger Flächennutzungsplan und geplante Änderung

3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

(Anlage 1 Nr.1 Buchstabe b BauGB)

3.1. Fachgesetze

Neben dem Baugesetzbuch sind es weitere Fachgesetze des Bundes und des Landes NRW, in denen Ziele und Grundsätze für die jeweiligen Schutzgüter definiert werden. Im Anhang werden die für die vorliegende Planung relevanten Gesetze aufgeführt.

3.2. Fachpläne

3.2.1. Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen² (LEP NRW), in dem alle landesplanerischen Festlegungen gebündelt sind, ist seit 2019 rechtswirksam. Im Landesentwicklungsplan ist der Geltungsbereich der vorliegenden Planung als „Freiraum“ dargestellt.

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Diese Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten, d.h. die Bauleitpläne sind an die Ziele des Regionalplans anzupassen.

Seit dem 21. Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) als Regionalplanungsbehörde für die Regionalplanung in der Metropole Ruhr, zu der auch der Kreis Wesel gehört, zuständig. Der RVR erarbeitet derzeit den Regionalplan Ruhr mit Zielaussagen für die künftige räumliche Entwicklung in der Metropole Ruhr. Bis zum Inkrafttreten des Entwurfes des Regionalplanes des RVR ist aber weiterhin der GEP 99³ (Stand 2009) gültig.

Im noch gültigen Regionalplan ist der Geltungsbereich der 63. Flächennutzungsplanänderung überwiegend als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Nördlich des *Bußter Weges* ist eine kleine Fläche „Waldbereich“ eingetragen. Überlagert werden diese Signaturen durch die Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

In der Entwurfsfassung (Stand November 2023) des RVR⁴ ist der Geltungsbereich der 63. Flächennutzungsplanänderung jedoch als „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen“ (Zweckbestimmung: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen) dargestellt. Damit sind die regionalplanerischen Voraussetzungen für die 63. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hamminkeln gegeben.

² MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2020): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

³ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2009): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Von Mai 2000. Aktualisiert 2009

⁴ REGIONALPLAN RUHR Regionalplan für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr. Entwurf – Stand November 2023



Abb. 4: Auszug aus dem aktuell gültigen Regionalplan

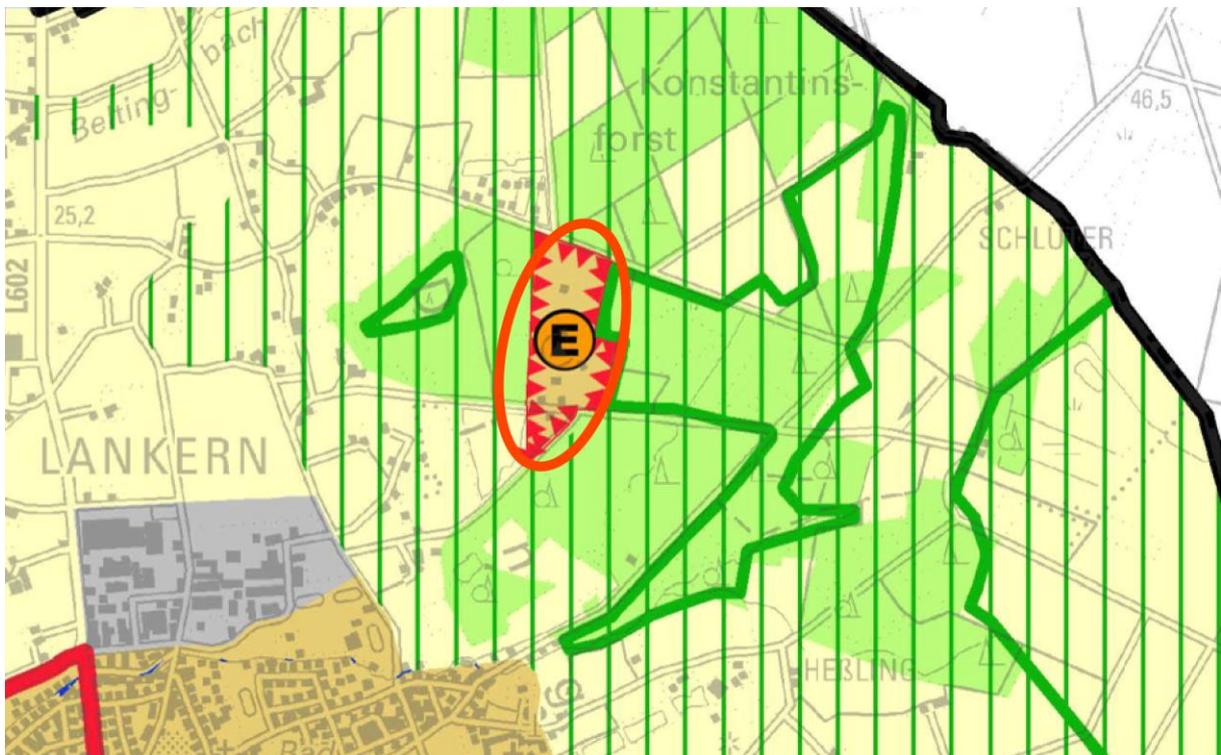


Abb. 5: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplan – Stand November 2023

3.2.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln⁵ stellt für den Geltungsbereich ein „Sondergebiet, Zweckbestimmung: Dauercamping/Dauerzeltplatz“, eine „Wasserfläche“, eine „Verkehrsfläche, Zweckbestimmung: öffentliche Parkflächen“ und „Grünflächen“ dar.

Die umgebenden Bereiche des Geltungsbereiches sind überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ gekennzeichnet. Im Südosten befindet sich eine gekennzeichnete „Wasserfläche“ mit umgebender „Grünfläche“.

3.2.3. Landschaftsplan

Der Planungsraum der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Hamminkeln⁶. Als Teil des Entwicklungsraumes „Dingdener Höhen/Konstantinforst/Königsbusch“ (E10) werden als Entwicklungsziele die Erhaltung mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft genannt. Als spezielle Entwicklungsziele werden u. a. genannt:

- Die abwechslungsreiche Nutzungsstruktur und die Bewaldung des markanten Höhenzuges ist insbesondere aus Gründen des Landschaftsbildes sowie für den lokalen und regionalen Biotopverbund zu erhalten; langfristig sind naturnahe Laubwälder zu entwickeln
- Die quer verlaufenden Bachtäler / Gewässerstrukturen und ihre typischen Begleitbiotope (Bruchwälder, Quellmoore) sind zu erhalten und insbesondere durch die Anlage von Gewässerrandstreifen zu optimieren
- Neue wegbauliche Maßnahmen in den geschlossenen Waldkomplexen sind zu vermeiden
- In besonders erosionsgefährdeten Hangbereichen der Brüner und Dingdener Höhen ist das Relief durch geeignete erosionsvermindernde Maßnahmen zu erhalten und der Boden vor Abtrag zu schützen.

⁵ STADT HAMMINKELN (2010): Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln inkl. 1. – 3. Berichtigung.

⁶ KREIS WESEL (2004): Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Hamminkeln

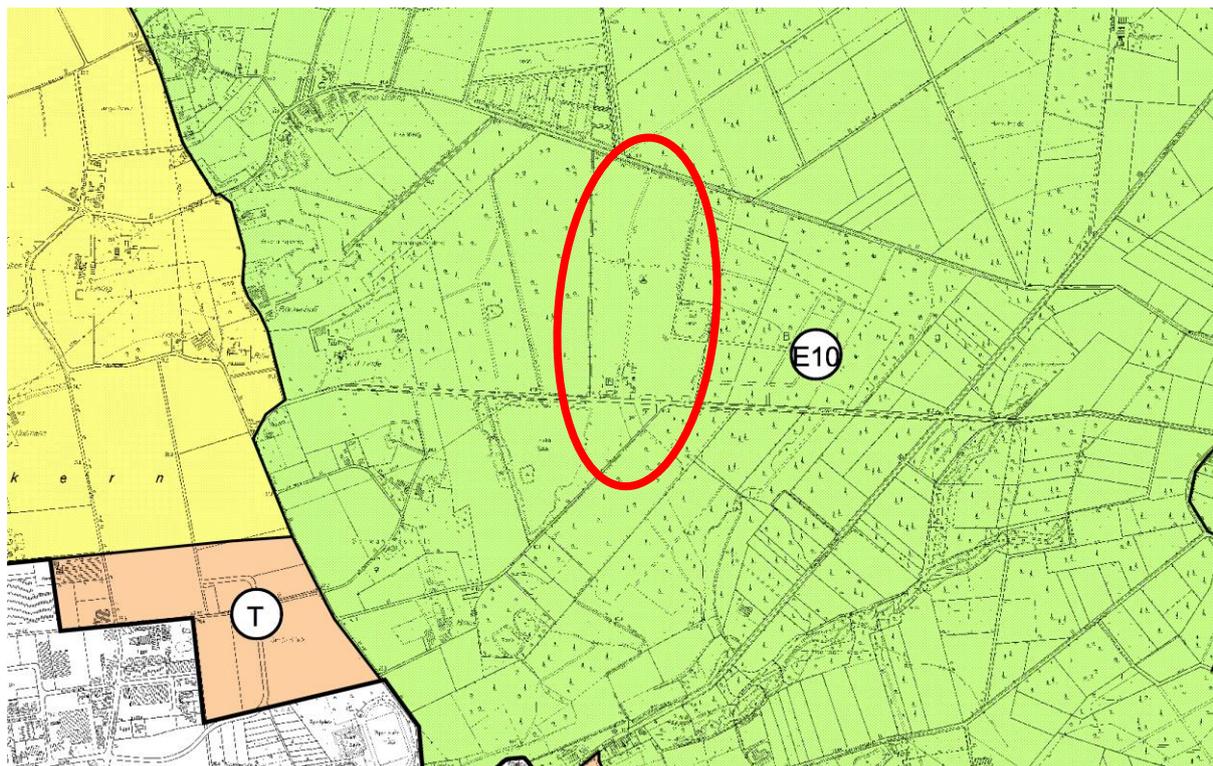


Abb. 6: Ausschnitt aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes

In der Festsetzungskarte Teil 1 des Landschaftsplanes sind die Schutzgebiete dargestellt. Gemäß dieser Karte liegt der südliche Teil des Geltungsbereiches innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L7 „Dingdener und Brüner Höhen“. Mit dem am 16.06.2020 in Kraft getretenen Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ sind jedoch gem. § 20 (4) LNatSchG mit dem Landschaftsplan entgegenstehende Festsetzungen außer Kraft getreten. Gemäß des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 ist der südliche Teil des Geltungsbereiches nicht mehr Teil des Landschaftsschutzgebietes.

Das bereits ausgewiesene Sondergebiet (bestehender Campingplatz) nördlich des *Bußter Weges* ist gemäß Festsetzungskarte 1 nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes.

Nordöstlich des Geltungsbereiches grenzt das Naturschutzgebiet N7 „kleine Dingdener Heide“ an. Das Naturschutzgebiet umfasst eine z.T. charakteristische Kulturlandschaft mit Feuchtheide, trockeneren Heideflächen und angrenzenden Waldgebieten.

In etwa 200 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet N6 „Hemmings Schlinke“. Das Naturschutzgebiet umfasst ein Quellmoor sowie angrenzende Waldbereiche.

Andere Schutzgebiete haben einen größeren Abstand zum Geltungsbereich.

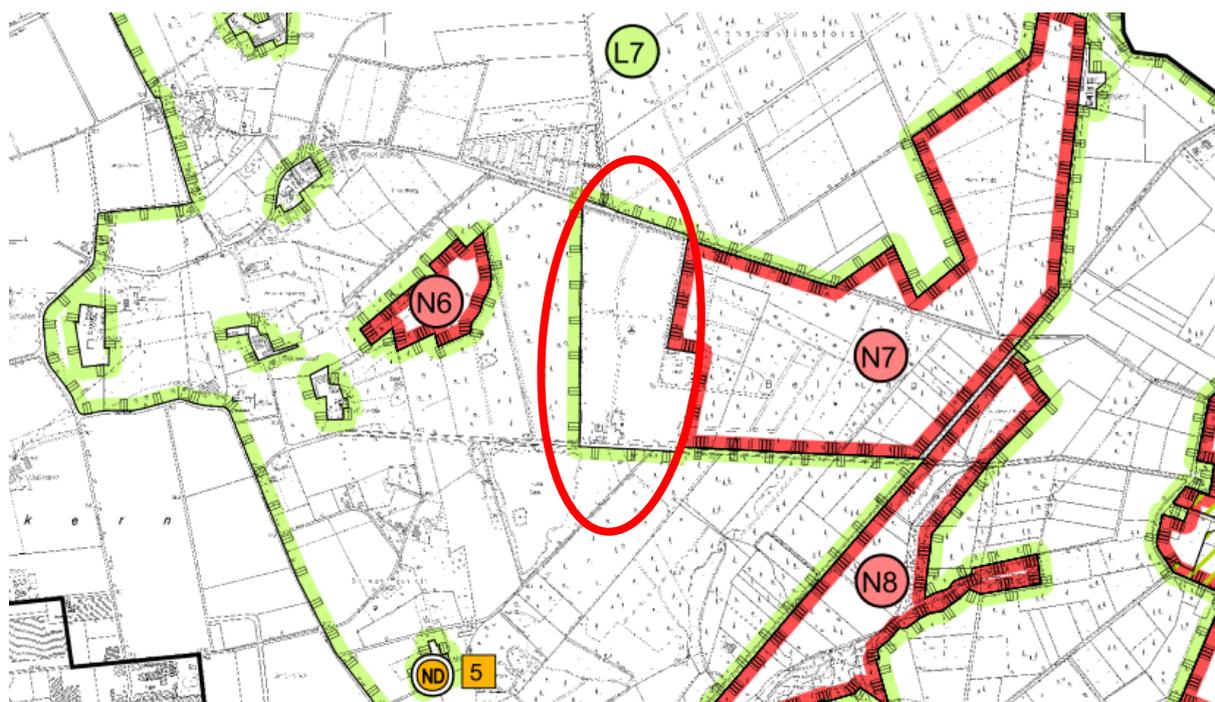


Abb. 7: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte Teil 1 des Landschaftsplanes

Zur Realisierung der angestrebten Entwicklungsziele und Schutzzwecke ist die Umsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Dazu werden im Landschaftsplan Maßnahmenräume mit entsprechenden Maßnahmevorschlägen dargestellt.

Der südliche Teil des Geltungsbereichs der 63. Flächennutzungsplanänderung, jenseits des *Bußter Weges*, gehört zum Maßnahmenraum M21 „Nördlicher Teil Dingdener Heide / Konstantinforst / Königsbusch“. Als Entwicklungsmaßnahmen werden genannt:

- Anlage von Biotopstrukturen (insgesamt ca. 2 – 3 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,5 – 1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald im Bereich der Quellmulden
- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen

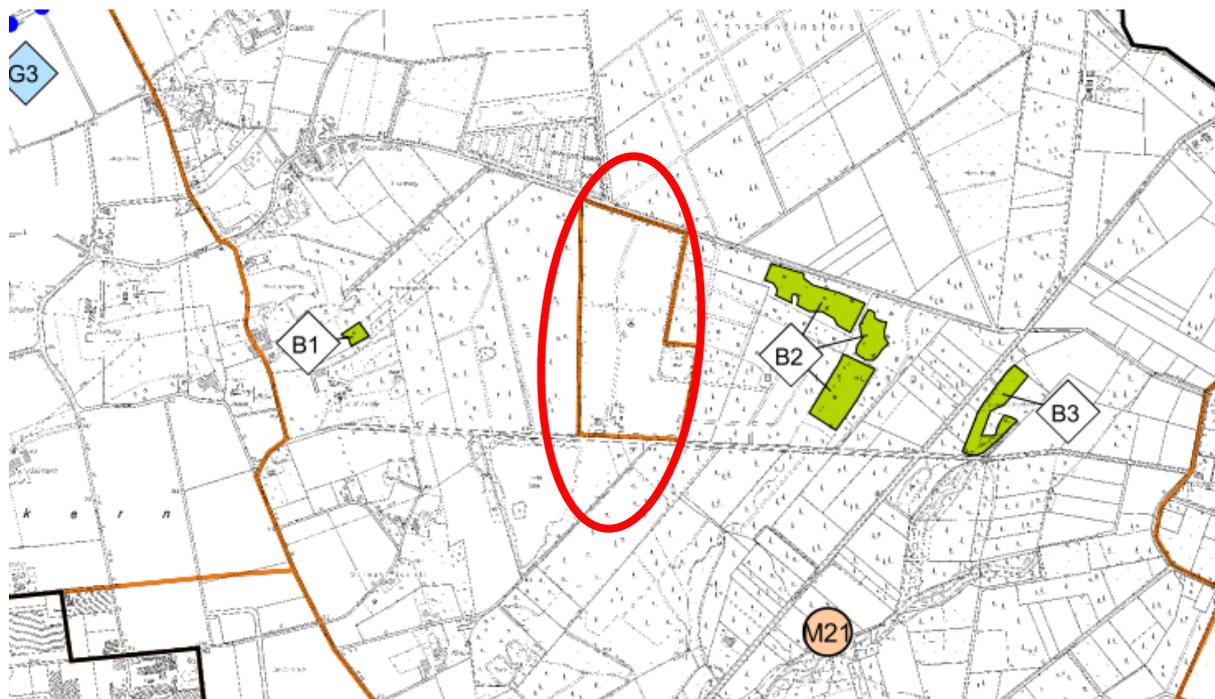


Abb. 8: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte Teil 2 des Landschaftsplanes

3.2.4. Bebauungspläne

Für den nördlichen Teil der Vorhabenfläche (nördlich des *Bußter Weges*) existiert kein gültiger Bebauungsplan. Der südliche Teil der Fläche ist Teil des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ der Stadt Hamminkeln. Der Bebauungsplan stellt für die Vorhabenfläche ein Sondergebiet, das der Erholung dienen soll (§ 10 BauNVO), eine private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB), sowie eine Fläche für Wald dar.



Abb. 9: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“

3.2.5. Sonstige Planungsvorgaben und Informationen

3.2.5.1. Kulturlandschaftsschutz

Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr⁷ ermöglicht die räumliche Identifikation kulturgeschichtlich sensibler Bereiche auf der regionalen Planungsebene 1:50.000. Die planerische Herausforderung besteht in einer behutsamen, erhaltenden und damit nachhaltigen Weiterentwicklung der Kulturlandschaft.

Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) sollen durch gebietskonkrete Festlegungen einschließlich Aussagen zum jeweiligen Schutzzweck geschützt werden. Den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und ggf. deren Umgebung sind aufgrund der gesetzlichen Schutzansprüche nur solche Nutzungen zuzuweisen, die den Bestand und die wirksame langfristige Erhaltung der kulturhistorischen Wertigkeit nicht beeinträchtigen. Gegebenenfalls sind planerische Beschränkungen für Vorhaben und Maßnahmen vorzusehen.

Gemäß Fachbeitrag gehört die Vorhabenfläche zur „Dingdener Heide / Büngersche Heide“. Dabei handelt es sich um einen überregional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich:

⁷ Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr

Dingdener Heide: seit dem Mittelalter genutzte Allmende-Fläche für die Plaggen- und Holzentnahme mit sehr gut ablesbarer historischer Landschaftsstruktur in einer ehemaligen Grenzlage, historische Weidenutzung, ehemalige Markgenossenschaft, anschließende Kultivierung und Waldbau des 19./20 Jh., Kulturlandschaftliches Erlebnisgebiet mit rekonstruierten Zeitzonen.

In urgeschichtlicher, römisch-germanischer und frühgeschichtlicher Zeit dichte Besiedelung und Landnutzung (Ackerflächen, seit der Eisenzeit auch Grünland; Gewinnung und Verarbeitung von Raseneisenerz), merowingisches Gräberfeld Lankern, ausgedehnte Plaggeneischvorkommen bzw. künstliche Bodenaufträge mit guter Konservierung archäologischer Fundplätze.

Zu den aufgeführten Zielen zählen:

- 1: *Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen*
- 3: *Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges*
- 4: *Wahren als landschaftliche Dominante*
- 6: *Sichern kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden*

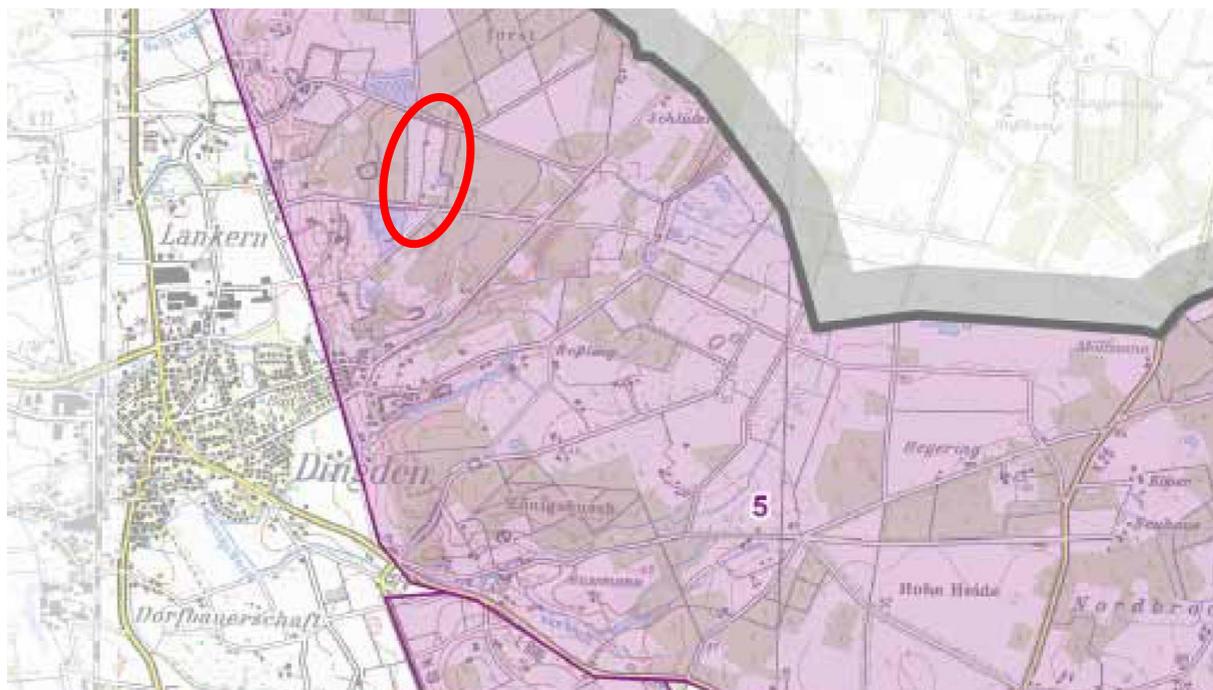


Abb. 10: Ausschnitt aus der Karte der Kulturlandschaftsbereiche

Die unterschiedlichen Landschaftsräume in Plangebiet des Regionalplan Ruhr haben zu jeweils charakteristischen archäologischen und historischen Entwicklungen geführt. Der Raum Dingden mit dem Geltungsbereich der vorliegenden Planung gehört zum Archäologischen Bereich Dingdener-Brüner Höhen (Hamminkeln) (RPR IV).

Die Zielaussagen des Fachbeitrages sind regionalplanerisch zu berücksichtigen.

4. Angewandte Prüf- und Untersuchungsmethoden

4.1. Methodische Vorgehensweise

Die vorliegende Einschätzung der Umweltfolgen durch die Realisierung der beschriebenen Planungen orientiert sich an den in § 2a BauGB geforderten Angaben für einen Umweltbericht. Der Untersuchungsraum zur Erfassung der Umweltfolgen des Vorhabens bezieht die benachbarten Landschaftsbereiche mit ein. Dadurch sind die bestehenden (Vor-) Belastungen des Raumes erfasst. Außerdem können die umweltrelevanten Wirkungen durch die vorliegende Planung auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen werden.

Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Darstellungen und Festlegungen im Bauleitplan. Die Beschreibung der Entwicklung des Raumes bei Nichtdurchführung ist Bestandteil der Umweltprüfung. Die Grundlage der Umweltprüfung bildet die Beschreibung des Umweltzustandes. Zu den zu betrachtenden Schutzgütern gehören:

- ❖ Mensch, Bevölkerung und Gesundheit
- ❖ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- ❖ Fläche
- ❖ Boden
- ❖ Wasser
- ❖ Luft
- ❖ Klima
- ❖ Landschaft
- ❖ kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- ❖ Wechselwirkungen

4.2. Datengrundlagen und Untersuchungstiefe

4.2.1. Datengrundlagen

Als Datengrundlage für die Umweltprüfung dienen die bei der Stadt Hamminkeln und anderen Behörden und Organisationen vorliegenden Umweltinformationen. Zur Beurteilung des Umweltzustandes und der Umweltziele innerhalb des Untersuchungsraumes wurden insbesondere berücksichtigt:

- Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)^{8,9,10}
- Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln¹¹

⁸ URL vom 19.02.2024 (LINFOS): <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>

⁹ URL vom 19.02.2024 (Biotopkataster): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>

¹⁰ URL vom 19.02.2024 (Fundortkataster): <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster>

¹¹ STADT HAMMINKELN (2010): Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln inkl. 1. – 3. Berichtigung.

- Karte der schutzwürdigen Böden NRW¹²
- Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen¹³
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf¹⁴
- Unterlagen der Stadt Hamminkeln

Nach der Beschreibung und Bewertung des Istzustandes erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie bei Realisierung der Darstellungen des Flächennutzungsplanänderung.

Zusätzlich zum vorliegenden Umweltbericht wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag¹⁵ erarbeitet.

Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen ist der Maßstab des Planwerkes zu berücksichtigen.

4.2.2. Untersuchungstiefe

Nach § 2 Abs. 4 des BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und mit welchem Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die sachgerechte Abwägung erforderlich ist. Von Bedeutung ist dabei der Maßstab, in dem der Plan erstellt wird. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 BauGB).

5. Prüf- und Bewertungskriterien

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplänen ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen. Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichts berücksichtigen die Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

Zur Abschätzung der Umweltfolgen bzw. der Vorbelastungen wurden verschiedene Datenquellen genutzt. Die jeweiligen Datenquellen werden bei der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter genannt.

¹² GEOLOGISCHER DIENST NRW - LANDESBETRIEB (2017): Karte der schutzwürdigen Böden NRW. 3. Auflage; Bodenschutzfachbeitrag für die räumliche Planung

¹³ URL vom 19.02.2024: <http://www.klimaatlas.nrw.de/>

¹⁴ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2009): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Von Mai 2000. Aktualisiert 2009

¹⁵ OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & Co. KG (2024): 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I)

II. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

1. Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a BauGB)

1.1. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

1.1.1. Wohn- und Wohnumfeldnutzung

Bestand

Der Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Außenbereich. Im Plangebiet sind ein „Sondergebiet, Zweckbestimmung: Dauercamping/Dauerzeltplatz“, „Wasserflächen“, „Verkehrsflächen, Zweckbestimmung: öffentliche Parkflächen“ sowie eine „Grünfläche“ dargestellt.

Der nördliche, als Sondergebiet ausgewiesene Teil ist aktuell mit Mobilheimen belegt. Im südlichen Teil befinden sich keine Wohngebäude.

Westlich des Geltungsbereiches liegen in einem Abstand von mindestens 200 m landwirtschaftliche Betriebe in Einzelhoflage.

Das nächstgelegene Gewerbegebiet ist über 500 m entfernt.

Bewertung

Das Plangebiet liegt inmitten von Waldflächen, in der näheren Umgebung findet sich keine Wohnnutzung. Große Teile der Fläche werden bereits als Campingplatz genutzt. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu keinen nennenswerten Veränderungen in Bezug zum Wohnumfeld.

1.1.2. Lärmsituation

Umgebungsärm sind belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden. Die EG-Umgebungsärmrichtlinie zählt darunter Lärm, der durch Straßenverkehr, Schienenverkehr und Flugverkehr auf Straßen und Schienenstrecken und bei Flughäfen verursacht wird. Dazu zählt auch Lärm, der von Industrie- und Gewerbeanlagen ausgeht. Sogenannter Nachbarschaftslärm (private Feste, Musik, Singen etc.), der Lärm am Arbeitsplatz und in Verkehrsmitteln und von Sportanlagen zählt nicht zum Umgebungsärm.

Gesetzliche Regelungen zum Schutz vor Lärm sind insbesondere im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und in der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) enthalten. Bedeutung hat die TA Lärm für Genehmigungsverfahren von Gewerbe- und Industrieanlagen sowie zur nachträglichen Anordnung bei bereits bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sie ist nicht anzuwenden bei Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm, Fluglärm oder Sportlärm.

Im Rahmen des Geräuschscreenings NRW wurde eine landesweite Übersicht über die Belastung durch einwirkende Quellen erarbeitet. Diese Übersicht soll den Gemeinden helfen, auf

ihrer Fläche diejenigen Gebiete festzulegen, in denen wahrscheinlich schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden oder zu erwarten sind. Untersucht wurden dazu gemeindebezogen die relevanten Quellenarten

- Straßenverkehr
- Schienenverkehr
- Luftverkehr
- Wasserverkehr
- Industrie und Gewerbe

Die Feststellungen der Immissionen erfolgten über Rechenmodelle. Ausgehend von vorhandenen Daten wurden in einem 50 m-Raster die Schallpegel berechnet, die durch verschiedene Geräuschquellen in der Fläche hervorgerufen werden können. Die rechnerischen Ermittlungen erfolgten entsprechend den üblichen Beurteilungsverfahren so, dass eher zu hohe als zu niedrige Werte abgeschätzt wurden. Die Ergebnisse wurden getrennt für den Tag und die Nacht sowie nach unterschiedlichen Quellen (Straßen-, Schienen-, Luft- und Wasserverkehr, sowie Industrie und Gewerbe) ermittelt. Entstanden ist ein gemeindebezogenes Kartenwerk im Maßstab 1:100.000. Sie dienen den Kommunen als Orientierungswerte.

Die nachfolgende Tabelle gibt die im Kontext der Lärminderungsplanung als Empfindlichkeiten bezeichneten Richtwerte, bei deren Überschreitung Konflikte entstehen können, wieder.

Tab. 1: Empfindlichkeiten gegenüber Lärmimmissionen (alle Werte in dB(A))¹⁶

Empfindlichkeiten	Schiene/Verkehr ¹	Industrie/Gewerbe ²	Sport ³	Freizeit ⁴
MI: Dorf-, Kern- und Mischgebiet	64 / 54	60 / 45	60 / 60 / 45	60 / 55 / 45
WA: Allgemeine Wohngebiete	59 / 49	55 / 40	55 / 55 / 40	55 / 50 / 40
WR: Reine Wohngebiete	59 / 49	50 / 35	50 / 50 / 35	50 / 45 / 35
SO: Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern etc.	57 / 47	45 / 35	45 / 45 / 35	45 / 45 / 35

Die Werte sind wie folgt zu lesen: Tag/Nacht bzw. Tag/Ruhezeit/Nacht

- 1) Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV
- 2) Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm, soweit keine Sonderregelungen bestehen
- 3) Immissionsrichtwerte nach RdErl. Des MUNLV NRW „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen von Freizeitanlagen“ v. 27.04.2016
- 4) Immissionsrichtwerte nach der 18. BImSchV

Bestand

Für die Vorhabenfläche und deren Umgebung liegen keine Daten vor.

Bewertung

Eine Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte kann aktuell ausgeschlossen werden. Das Ferien- und Erholungsgebiet Dingdener Heide dient in erster Linie der „ruhigen Erholung“.

¹⁶ URL vom 21.07.2022: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/geraeusche/grenz-richtwerte>

1.1.3. Luft

Gute, saubere Luft ist Grundvoraussetzung für die menschliche Gesundheit. Unsere Gesundheit kann durch das Einatmen von Luftschadstoffen beeinträchtigt werden. Daher sind Erhaltung und Verbesserung der Luftqualität ein Schwerpunkt der Umweltpolitik.

Emissionen sind luftverunreinigende Stoffe, die z.B. aus ortsfesten Anlagen, dem Straßenverkehr und aus Hausbrandfeuerungen in die Atmosphäre eingeleitet werden. Luftverunreinigende Stoffe können als Partikel (z.B. Staub, Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche auftreten. Sie können aus definierten Quellen (Kamine, Abgasrohre) oder aus diffusen Quellen (Mülldeponien, Halden, Umfüllstationen, Werkhallenentlüftungen) in die Atmosphäre gelangen.

Luftschadstoffe stellen ein wichtiges Gefährdungspotenzial für den Menschen dar. Sie entstehen insbesondere durch menschliche Tätigkeiten. Zu den wichtigsten Quellen von Luftschadstoffen gehören der Verkehr, Industrie und Gewerbe sowie Kraftwerke. Erhöhte Belastungen können insbesondere in den Nahbereichen dieser Quellen auftreten. Durch die Festlegung von Grenzwerten ist die Luftbelastung in den letzten Jahrzehnten jedoch spürbar zurückgegangen.

An viel befahrenen Straßen ist die Einhaltung der europaweit gültigen strengen Grenzwerte für Feinstaub- (PM10) und Stickstoffdioxid-Konzentrationen aber ein Problem. Betroffen sind in erster Linie stark befahrene Straßen in den Ballungsräumen mit hoher randlicher Bebauung.

Emissionen treten auch in der Landwirtschaft auf. Bei landwirtschaftlichen Anlagen spielen insbesondere Emissionen durch Ammoniak und Geruchsstoffe eine Rolle. Gerüche spielen in der Luftreinhaltung überall dort eine Rolle, wo sich die Wohnbebauung im Einwirkungsbereich der Abluft (Abgasfahnen) von Betrieben befindet, die Geruchsstoffe ausstoßen.

Für Anwohner können sie zu Belästigungen führen und in deren Folge auch zu Beschwerden. Gerüche in Abgasfahnen werden daher sowohl bei der staatlichen Überwachung von Betrieben (Anlagen) als auch bereits bei deren Genehmigung durch Behörden berücksichtigt und im Hinblick auf ihre belästigende Wirkung bewertet. Auch im Rahmen der Bauleitplanung wird vorbeugend versucht, spätere Geruchsbelästigungen z.B. in neuen Wohngebieten von vornherein auszuschließen. Grundlage dieser Untersuchungen ist die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL), die sowohl Messverfahren zur Ermittlung einer Geruchsbelastung wie auch Kriterien zur Bewertung enthält¹⁷.

Bestand

Das LANUV ist zuständig für die landesweite Messung und Beurteilung der Luftqualität in NRW. Neben der Beurteilung der Trends der Luftqualitätsentwicklung werden die ermittelten Immissionsbelastungen nach europaweit einheitlich festgelegten Verfahren mit den Immissionsgrenzwerten der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG (39.BImSchV) verglichen und bewertet.

Für Gebiete, in denen die Luftschadstoffgrenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie überschritten sind oder die Gefahr einer Überschreitung besteht, müssen Luftreinhaltepläne erstellt werden. In Luftreinhalteplänen werden Maßnahmen zur Minderung der Luftschadstoffbelastung festgelegt.

¹⁷URL vom 19.02.2024: <http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/>

Im Umfeld der Vorhabenfläche befinden sich keine Messstationen. Es liegen für Hamminkeln auch keine Luftreinhaltepläne vor.

Die nächstgelegenen Messstationen zum Plangebiet befinden sich in Borken-Gemen bzw. Wesel-Obinghoven (aktiv seit 11/2020) / Wesel-Feldmark (aktiv bis 01/2020). Die hier gemessenen Daten können auf Hamminkeln übertragen werden. An den Stationen werden die folgenden Komponenten gemessen: In Emmerich-Elten wird Stickstoffdioxid (NO₂) gemessen. In Wesel-Obinghoven / Wesel-Feldmark erfolgt eine Messung der Komponenten

- Feinstaub (PM₁₀)
- Feinstaub (PM_{2,5})
- Ozon (O₃)
- Stickstoffmonoxid (NO)
- Stickstoffdioxid (NO₂)
- Benzol (BTEX) ¹
- Schwermetalle ¹
- Polycyclische Kohlenwasserstoffe (PAK) ¹

¹ nur in Borken, ² nur in Wesel

Berücksichtigt wurden Daten aus den Jahren 2020¹⁸, 2021¹⁹ und 2022²⁰. Für die Messstation in Wesel gibt es aufgrund des Wechsels der Messstation für das Jahr 2020 keine Messwerte.

Weitere Daten zur Luftreinhaltung in NRW werden u. a. vom LANUV im Rahmen eines Emissionskatasters Luft²¹ bereitgestellt. Im Emissionskataster Luft NRW werden die bedeutsamen Emittentengruppen in NRW mit den wichtigsten Emissionen geführt. Der zum Plangebiet nächstgelegene, im Emissionskataster aufgeführte Emittent (Emittentengruppe Industrie) liegt ca. 2 km entfernt. Das Kataster für die Emittentengruppe „Industrie“ wird auf der Basis der Emissionserklärung (11. BImSchV) erstellt, die von den Betreibern der erklärungsspflichtigen Anlagen abzugeben sind.

Bewertung

Die Auswertung der Daten der Messstationen zeigen, dass an keiner der Stationen die Grenzwerte überschritten wurden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Luftqualität im Geltungsbereich der vorliegenden Planung bzw. in dessen Umfeld als gut eingestuft werden kann. Zu berücksichtigende Vorbelastungen sind nicht vorhanden.

Da im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und dessen näheren Umfeld keine stark befahrenen Straßen vorhanden sind, fehlen entsprechende Quellen für Luftschadstoffe aus dem Sektor Verkehr. Auch der Transport von Luftschadstoffen über die Luft von im Umfeld liegenden Quellen kann als gering eingestuft werden.

Westlich des Geltungsbereiches liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Auch hier ist eine Beeinträchtigung eher gering und allenfalls temporär einzustufen.

¹⁸ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IM NORDRHEIN-WESTFALEN (2020): Bericht über die Luftqualität 2020

¹⁹ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IM NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): Bericht über die Luftqualität 2021

²⁰ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IM NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Bericht über die Luftqualität 2022

²¹ URL vom 19.02.2024: <https://www.ekl.nrw.de/>

1.1.4. Licht

Künstliche Lichtquellen werden in unserer Gesellschaft heute in großem Umfang eingesetzt. Lichtimmissionen gehören aber zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit herbeizuführen. Zum Schutz des Menschen vor belästigenden Lichtimmissionen im Privatbereich bestehen Immissionsrichtwerte, die von gewerblichen Anlagen wie z.B. Lichtwerbeanlagen oder Flutlichtleuchten eingehalten werden müssen. Aber auch außerhalb des gewerblichen Bereichs gewinnt die Betrachtung von Lichtimmissionen immer mehr an Bedeutung. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass die „Lichtverschmutzung“ nicht nur Insekten und andere Tiere, sondern auch den Menschen beeinflusst.²²

Bestand

Im Plangebiet sind bereits heute Lichtemissionen vorhanden.

Bewertung

Eine Vorbelastung durch Lichtquellen ist bereits vorhanden. Die Änderung der Zweckbindung geht nicht mit einer Intensivierung von Lichtemissionen einher.

1.1.5. Störfallschutz

Nach der so genannten Seveso-III-Richtlinie i.V.m. § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (Störfällen) hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie fordert gemäß Artikel 13 angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Flächenausweisung bzw. Flächennutzung sicherzustellen, um Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu begrenzen. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

Gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG sind benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Bestand

In einem Umkreis von mindestens 3 km sind keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen ansässig.

Bewertung

Hinsichtlich des Störfallschutzes ergeben sich keine negativen Auswirkungen bzw. es sind keine Vorbelastungen vorhanden.

²² LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): Lichtverschmutzung in Nordrhein-Westfalen. Eine erste Bestandsaufnahme. LANUV-Fachbericht 113

1.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.2.1. Schutzgebiete und Biotopverbundflächen

Gemäß LINFOS²³ Informationssystem liegen Teile (Bereich südlich des *Bußter Weges*) des Geltungsbereichs der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-Dingender und Brüner Höhen (LSG-4205-0006).

Schutzziel:

- a) *zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts der geomorphologisch markanten und in weiten Teilen bewaldeten Dingender Höhen sowie der angrenzenden Bereiche, insbesondere*
 - *wegen der markanten, den Landschaftsraum geomorphologisch prägenden Geländekante,*
 - *zur Erhaltung und Entwicklung der zahlreichen, quer verlaufenden Bachtäler mit ihrem typischen geomorphologischen Profil und charakteristischen Biotoptypen*
 - *wegen der Bedeutung des Landschaftsraumes für den regionalen Biotopverbund*
- b) *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes sowie der geomorphologisch exponierten und weit sichtbaren Lage und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.*
- c) *wegen der Bedeutung des vielfältigen und reich strukturierten Raumes für die landschaftsorientierte Erholung*

Der Geltungsbereich ist Teil des Naturparks Hohe Mark – Westmünsterland.

Weiterhin ist der Geltungsbereich Teil der landesweiten Biotopverbundplanung. In den Unterlagen des LANUV werden Teile der Fläche südlich des *Bußter Weges*, sowie ein Großteil der umliegenden Bereiche als VB-D-4205-010 „Dingder Höhen“ (besondere Bedeutung) geführt. Östlich angrenzend befindet sich der Biotopverbund VB-D-4205-013 „Große Dingdener Heide und Kleine Dingdener Heide“ (herausragende Bedeutung)²³. Als ein Fachkonzept des Naturschutzes sichert der Biotopverbund Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem). Die Kernflächen enthalten die aktuell geschützten Flächen und die naturschutzwürdigen Flächen des Biotopkatasters als wesentliche Bestandteile. Die Verbindungsflächen sollen die Ausbreitung bzw. den Austausch von Individuen benachbarter Populationen ermöglichen. Der Biotopverbund trägt zur besseren Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei und ist damit auch ein Kernstück für den Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität im Rahmen der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt.

Naturschutzgebiete²³ oder Schutzgebiete nach europäischen Vorgaben (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete)²³ sind nicht unmittelbar betroffen. Dies gilt auch für gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW.

Östlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich jedoch das Naturschutzgebiet „NSG Kleine Dingdener Heide“(WES-069).

²³ URL vom 19.02.2024: <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

Schutzziel:

Zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von (Feucht-) Heideflächen mit einem hohen Entwicklungspotential und ihrem charakteristischen Arteninventar, insbesondere

- *Zur Erhaltung des Vorkommens von gefährdeten Pflanzenarten (u.a. von Arten der Roten Liste wie Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*), Stumpfbliätige Binse (*Juncus subnodulosus*), Lungenenzian (*Gentiana pneumonanthe*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*), Vielstenglige Sumpfsinse (*Eleocharis multicaulis*),*
- *Zur Erhaltung des Lebensraums für seltene, gefährdete Tierarten (u.a. Vögel wie Großer Brachvogel), Reptilien (Kreuzotter, Schlingnatter, Zauneidechse) und Amphibien (Grasfrosch, Teichmolch),*
- *Wegen der Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund,*
- *Wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der charakteristischen Kulturlandschaft.*

Zudem liegt westlich in ca. 250 m Entfernung das Naturschutzgebiet „NSG Hemmings-Schlinke“ (WES-006).

Schutzziel:

a) Zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Quellmoores und strukturreicher, naturnaher Waldbestände mit ihren charakteristischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften, insbesondere

- *wegen des vorkommenden Moorlilien-Bestandes (*Narthecium ossifragum*), der zu einem der größten Bestände am rechten Niederrhein zählt,*
- *wegen der Vorkommen von gefährdeten Tierarten (v.a. gefährdete Brutvögel wie der Schwarzspecht) und Pflanzenarten (u.a. Torfmoose (*Sphagnum spec.*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*) und Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*),*
- *wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund,*

b) Aus naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung und Ausprägung des Quellmoores und wegen der Bedeutung der schutzwürdigen Sandböden,

c) Wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Weitere Naturschutzgebiete befinden sich in weiterer Entfernung.

Östlich angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich zwei Flächen, die im Biotopkatalog²³ geführt wird. Es handelt sich um die Fläche BK-4205-080 „Feuchte Heide im Südteil des Konstantinforste“ und BK-4205-078 „Abgrabung nördlich Mumbeck“. Hierbei handelt es sich zum einen um eine ca. 12 ha große Pfeifengras beherrschte Feuchtheide, zum anderen um eine ehemalige Abgrabungsfläche, die teilverfüllt wurde.

Die Darstellungen im Biotopkataster besitzen keine Rechtsverbindlichkeit. Schutzwürdige Biotop sind nicht gleichzusetzen mit Naturschutzgebieten. Ein rechtsverbindlicher Schutz der Gebiete erfolgt erst bei Schutzausweisung nach dem Landes-Naturschutzgesetz NRW durch die zuständigen Naturschutzbehörden. Das Biotopkataster des LANUV ist aber eine zu beachtende Grundlage der Regionalplanung, der Landschaftsplanung und der Bauleitplanung. Es ist eine zentrale Entscheidungshilfe bei behördeninternen Beurteilungen von Planungen, welche zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Es ist bei allen Planungen zu berücksichtigen, in denen die Belange von Naturschutz und Landespflege berührt werden sollen.



Abb. 11: Darstellung der Naturschutzgebiete (braun) und Biotopkatasterflächen (grün)

Innerhalb der Naturschutzgebiete sind weitere Bereiche als gesetzlich geschützte Biotop²⁴ ausgewiesen.

1.2.2. Tiere, Pflanzen und Biotop

Bestand

Der aktuelle Flächennutzungsplan lässt, nördlich des *Bußter Weges* bereits die Nutzung als Campingplatz zu. Durch die Ausweisung als Dauercamping befinden sich dort neben mobilen Campingeinrichtungen auch permanente Einrichtungen. Eine Grünfläche südlich des *Bußter Weges* wird in Anspruch genommen. Hinsichtlich des Lebensraumtyps sind aktueller Flächennutzungsplan und die geplante 63. Änderung miteinander vergleichbar. Somit wäre auch mit dem Vorkommen vergleichbarer Tiergemeinschaften bzw. Tierarten zu rechnen.

Die reale Nutzung entspricht überwiegend der im Flächennutzungsplan vorgegebenen Nutzung.

²⁴ URL vom 19.02.2024: <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

Große Teile der nördlichen Fläche sind versiegelt und mit kleinen Ferienhäuschen bebaut. Weiterhin finden sich zahlreiche Wohnwagenstellplätze. Im südlichen Teil befinden sich ein Sanitärgebäude, sowie einige kleine Übernachtungshäuschen und Wohnwagen-Stellplätze, sowie eine versiegelte Parkplatzfläche. Die Grünfläche ist als intensiv genutzte Rasenfläche ausgestaltet.

Durchzogen ist das Gelände von Hecken und Gehölzen, teils mit nicht-heimischen Arten. Die auf den Flächen befindlichen Gehölze werden erhalten. Den Großteil der nicht-versiegelten Flächen im nördlichen Teil bilden intensiv genutzte kurzgehaltene Rasenflächen. Östlich im Plangebiet befindet sich ein Stillgewässer, welches als Feuerlöschteich genutzt wird.

Das Plangebiet ist umgeben von Misch- und Nadelwäldern, sowie landwirtschaftlichen Flächen. Im Südwesten grenzt ein Gewässer an, welches zum Campingareal gehört, jedoch nicht zum Plangebiet.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und dient der ruhigen Erholung.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen seltener oder gefährdeter Tierarten liegen aus dem Jahre 2018 vor. Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ wurde im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags im Jahr 2018 eine Kartierung im südlichen Plangebiet durchgeführt. Folgende planungsrelevante Arten bzw. Koloniebrüter konnten festgestellt werden:

- Graureiher *Ardea cinera*
- Haussperling *Passer domesticus*

Darüber hinaus liegen keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

Die Gehölzbestände der Fläche sind Lebensraum für gehölzbewohnende Tierarten (insbesondere Vögel). Die Mobilheime sind aufgrund ihrer Bauweise nur bedingt als Lebensraum für gebäudebewohnende Arten geeignet. Die Gebäude sind insgesamt sehr niedrig und mit einem Flachdach versehen. Nischen und Hohlräume sind kaum vorhanden.

Das Gewässer stellt ebenfalls einen Lebensraum für Vögel und auch Amphibien dar.

Bewertung

Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist nicht auszuschließen. Methodische Erfassungen wurden nicht durchgeführt. Nähere Hinweise zu planungsrelevanten Arten sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthalten.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages²⁵ wurde eine „worst case“-Betrachtung durchgeführt (ASP I).

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Werden Baumaßnahmen an den Gebäuden umgesetzt, die genehmigungsfrei sind und/oder nicht der konkreten Bauleitplanung bedürfen, so sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

²⁵ Oekoplan Ingenieure GmbH & Co. KG (2024): 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I)

- *Vor Abbruch von Gebäuden sind diese durch eine biologische Fachkraft / ökologische Baubegleitung zu begutachten. Diese legt evtl. Bauzeitfenster und/oder erforderliche Maßnahmen fest.*



Abb. 12: Luftbild des Plangebietes mit Geltungsbereich (rot)²⁶

1.2.3. Biologische Vielfalt

Das Bundeskabinett hat am 07. November 2007 die unter Federführung des Bundesumweltministeriums (BMU) erarbeitete Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt beschlossen²⁷. Damit liegt in Deutschland erstmals eine umfassende und anspruchsvolle Strategie zur Umsetzung des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt vor. Als Unterzeichnerin dieses Übereinkommens hatte sich die Bundesrepublik 1992 verpflichtet, ihren Beitrag zum Erhalt der Arten und Lebensräume zu leisten.

Die Strategie zielt auf die Verwirklichung von 330 Zielen und rund 430 Maßnahmen mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2020 für die meisten Ziele, durch die der Rückgang der biologischen Vielfalt aufgehalten werden soll. Mittels Indikatoren wird der Stand der Umsetzung immer wieder bewertet. Seit 2015 wird die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt durch die Naturschutz-Offensive 2020²⁸ ergänzt, da sich gezeigt hat, dass die bis dato umgesetzten Maßnahmen nicht ausreichen um die Ziele zu erreichen. Sie beschreibt die 40 dringlichsten Maßnahmen.

Die Stadt Hamminkeln hat eine Verantwortung für die biologische Vielfalt in ihrem Stadtgebiet. Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist zu berücksichtigen.

²⁶ GEOBASIS NRW (2021): WMS NW DOP. URL vom 22.07.2022: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

²⁷ URL vom 19.02.2024: <https://biologischevielfalt.bfn.de/nationale-strategie/ueberblick.html>

²⁸ URL vom 19.02.2024: <https://biologischevielfalt.bfn.de/nationale-strategie/naturschutz-offensive-2020.html>

Bestand

Die biologische Vielfalt des Planungsraumes ist abhängig von der vorhandenen floristischen und faunistischen Bestandssituation.

Bewertung

Aufgrund der vorhandenen biologischen Ausstattung hat das Plangebiet eine eher geringe Bedeutung für die lokale bzw. regionale biologische Vielfalt.

1.3. Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang anderweitig genutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Vermeidung von Bodenversiegelung ist ein vorrangiges Ziel. Daher soll generell nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz für Siedlung und Verkehr so wenig Fläche wie möglich in Anspruch genommen werden. Flächenverbrauch beeinträchtigt landwirtschaftliche Produktionsmöglichkeiten, wirkt sich nachteilig auf Biotop-, Landschafts- und Naturschutz aus und verringert Erholungs-, Ruhe- und Frischluftbereiche. Außerdem trägt der Flächenverbrauch durch ausufernde Siedlungsstrukturen zum Klimawandel bei.

Der Flächenverbrauch verharrt weiterhin bundesweit und in Nordrhein-Westfalen auf einem recht hohen Niveau. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland hat in den Jahren weiter zugenommen. Täglich werden bundesweit 66 Hektar Freifläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke verbraucht. Die „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ legt fest, die tägliche Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag bundesweit zu reduzieren²⁹.

Laut BMU gehen in Nordrhein-Westfalen im langjährigen Mittel täglich rund 10 Hektar wertvolle Natur- und Freifläche verloren. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche nimmt inzwischen bereits einen Anteil von rund 23,5 % an der gesamten Landesfläche ein. Langfristiges Ziel bleibt es, aus demografischen Gründen, zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen, der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie NRWs und zum Erhalt der Biodiversität den Flächenverbrauch weiter zu minimieren. Im Rahmen von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel spielt der unverbaute Freiraum auch eine wichtige Rolle, denn für Siedlungs- und Verkehrszwecke genutzte Flächen können Frischluftschneisen in die Städte blockieren und die Böden verlieren ihre Funktion als Bodenkühlleister sowie als Wasserspeicher für den Hochwasserschutz.

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Produktionsflächen zu reduzieren. Dazu bedarf es wirksamer Maßnahmen dies zu begrenzen.

²⁹ URL vom 19.02.2024: <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/boden-und-flaechen/flaechenverbrauch>

Den Kommunen fällt hier die Schlüsselrolle zu, weil sie bei ihren Entwicklungsplanungen die wesentlichen flächenrelevanten Entscheidungen treffen.

Mit dem landesweiten Trägerkreis "Allianz für die Fläche" ist ein Gremium von Fachleuten aus unterschiedlichen Institutionen und Disziplinen wie z.B. der IHK, der Naturschutzverbände, der Bezirksregierungen, der kommunalen Spitzenverbände, der Landwirtschaftskammer geschaffen worden, das eng zusammenarbeitet und einen Meinungsaustausch und Dialog aus verschiedenen Perspektiven führt, der alle Belange einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung integriert.

Bestand

Aus der nachfolgenden Tabelle geht die Flächenstatistik³⁰ für die Stadt Hamminkeln hervor.

Tab. 2: Fläche am 31.12.2020 nach Nutzungsarten

Nutzungsart	Betrachtungsgebiet		Alle Gemeinden des			
			Kreises	Reg-Bez.	Landes	gleichen Typs
	ha	%				
Fläche insgesamt	16.453	100	100	100	100	100
davon						
Siedlungs- und Verkehrsfläche	2.320	14,1	22,9	34,5	23,7	21,1
Vegetations- und Gewässerfläche	14.133	85,9	77,1	65,5	76,3	78,9

Die Flächen des Plangebietes, mit Ausnahme der „Wasserfläche“ gehören bereits in die Kategorie „Siedlungs- und Verkehrsfläche“, da hier die Flächen für „Sport-, Freizeit- und Erholungsgebiete“ berücksichtigt werden. Die Wasserfläche bleibt jedoch von der Planung unberührt. Des Weiteren ist der Geltungsbereich im Entwurf des Regionalplans als „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen“ (Zweckbestimmung: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen) dargestellt. Mit dieser Darstellung ist eine regionalplanerische Grundsatzentscheidung für eine Nutzung als Erholungsgebiet getroffen.

Im Flächennutzungsplan ist der überwiegende nördliche Teil bereits als „Sondergebiet, Zweckbestimmung: Dauercamping/Dauerzeltplatz“ ausgewiesen, im südlichen Teil ist etwa ein Drittel der Fläche als „Verkehrsfläche, Zweckbestimmung: öffentliche Parkflächen“ ausgewiesen, der übrige Anteil des Plangebiets südlich des *Bußter Weges* ist als „Grünfläche“ ausgewiesen.

Die Realnutzung in Bezug auf die Fläche entspricht diesen Ausweisungen im Groben.

Bewertung

Die Ausweisung des Sondergebiets bleibt bestehen, lediglich die Zweckbestimmung ändert sich zu „Camping- und Wochenendplatz“, die „Verkehrsfläche, Zweckbestimmung: öffentliche Parkflächen“ und die „Grünfläche“ gehen verloren. Die „Wasserfläche“ bleibt von der Planung unberührt. Mit der neuen Ausweisung unterliegen alle Flächen der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO), die konkrete Angaben zu Grundstücksgrößen, Abständen und der

³⁰ INFORMATION UND TECHNIK NORDRHEIN-WESTFALEN STATISTISCHES LANDESAMT (2021): Kommunalprofil Hamminkeln, Stadt

Errichtung baulicher Anlagen macht. In Summe führt die Flächennutzungsplanänderung somit zu keiner relevanten Änderung in Bezug zur Flächeninanspruchnahme.

1.4. Schutzgut Boden

1.4.1. Boden

In Nordrhein-Westfalen wird der Boden rechtlich durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie das Landes-Bodenschutzgesetz NW (LBodSchG NW) geschützt. Der Schutz von Böden und seinen Funktionen ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Das BBodSchG stellt auf die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung von Bodenfunktionen ab.

Bestand

In der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen sind für den Geltungsbereich überwiegend Auftrags-Regosole (G) dargestellt. Es handelt sich um Sandböden ohne Schutzwürdigkeit. Der Auftrags-Regosol hat jedoch eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen zwischen 15 und 30. Für den überwiegenden Teil der Fläche besteht keine landwirtschaftliche Nutzungseignung.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich im südlichen Teil um eine alte Abgrabung.

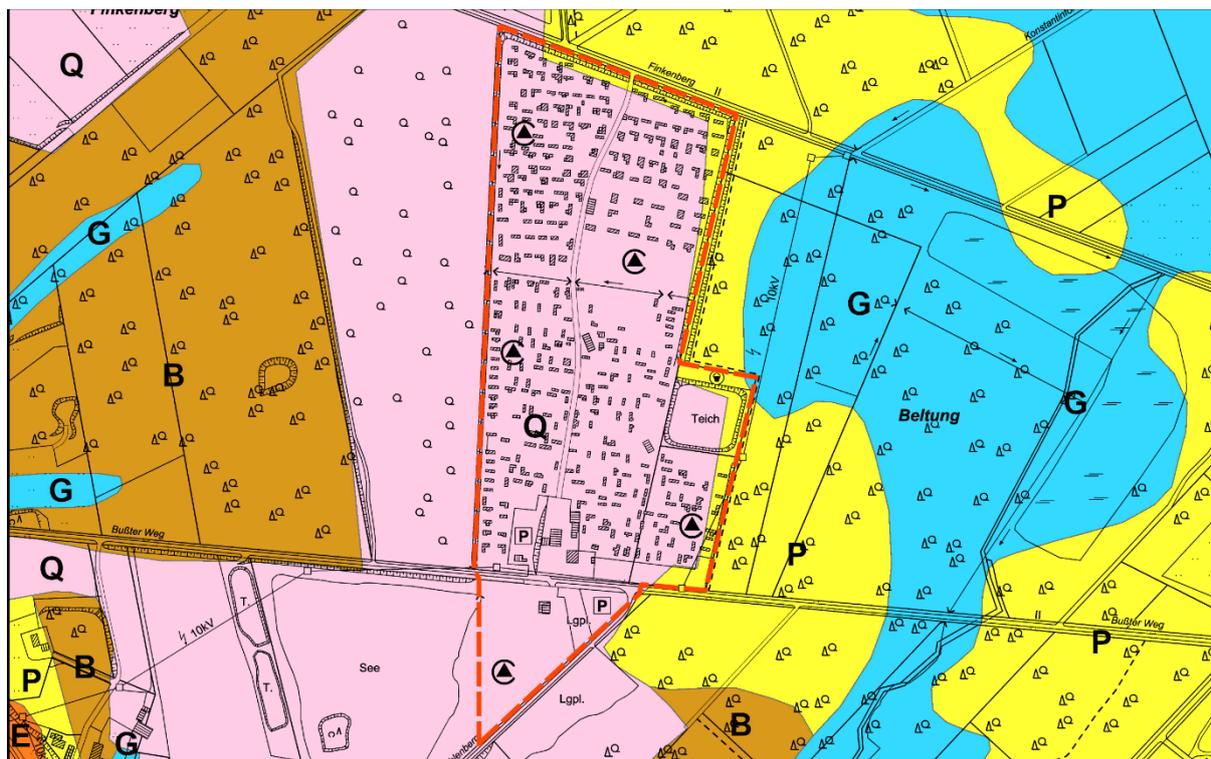


Abb. 13: Ausschnitt aus der Bodenkarte NRW³¹

³¹ GEOLOGISCHER DIENST NRW (2022): IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50.000 – WMS. URL vom 19.02.2024: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Bewertung

Im Bereich der ehemaligen Abgrabung kann davon ausgegangen werden, dass die Naturnähe der Böden nicht mehr gegeben ist. Im nördlichen Teil haben die Baumaßnahmen und Versiegelungen der letzten Jahrzehnte ebenfalls zu einer Veränderung des natürlichen Bodengefüges geführt. Auch hier ist nicht von naturnahen Böden auszugehen.

Im Zuge der Umgestaltung und Modernisierung des Campingplatzareals wird es zu einer Verringerung der versiegelten Flächen kommen. Dies ist in Hinblick auf das Schutzgut Boden als positiv zu bewerten.

1.4.2. Geologisch schutzwürdige Objekte

In einer Entfernung von ca. 250 m befindet sich westlich des Geltungsbereiches ein geologisch schutzwürdiges Objekt. Es handelt sich um das „Moor ‚Hemmings Schlinke‘ nördlich Dingden“ (GK-4205-015). Es handelt sich um ein Hangmoor, welches in einer Erosionsrinne der mit Flugsand überdeckten sandig-kiesigen jüngeren Hauptterrasse liegt³².

Der Geltungsbereich selber ist davon nicht betroffen.

1.4.3. Altlasten und Kampfmittel

Altlasten sind für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung nicht bekannt.

1.5. Schutzgut Wasser

1.5.1. Fließgewässer

Bestand

Entlang der Westgrenze des Plangebietes oberhalb des *Bußter Weges* verläuft ein trockenfallender Graben. Weiterhin gehört das Plangebiet zum Einzugsgebiet des Mumbecker Baches.

Bewertung

Die Flächennutzungsplanänderung hat keinen Einfluss auf diese Fließgewässer

1.5.2. Stehende Gewässer

Bestand

Im Osten des Plangebiets befindet sich ein ca. 0,3 ha großes Standgewässer. Hierbei handelt es sich um einen Löschteich, der in Bezug zum bestehenden Campingplatz steht.

Westlich an das Plangebiet befindet sich ein weiteres Standgewässer. Das durch Abgrabung entstandene Gewässer ist relativ flach (bis zu ca. 2m) und stark mit Algen bewachsen.

Bewertung

Die Gewässer werden durch die Planung nicht berührt.

³² GEOLOGISCHER DIENST NRW: Geotopkataster – Geotope NRW – WMS: URL vom 22.07.2022: https://www.wms.nrw.de/gd/wms_nw_inspire-geotope?

1.5.3. Grundwasser

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie stellt auch Anforderungen an das Grundwasser. Das Grundwasser soll einen guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand erreichen und es sollen Maßnahmen durchgeführt werden, um signifikant ansteigende Schadstofftrends aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umzukehren.

Bestand

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes gehört zum Grundwasserkörper 928_17 „Tertiär des westlichen Münsterlandes / Issel“. Er befindet sich im Bereich des Niederrheinischen Tertiär-Beckens und tritt auch morphologisch in Erscheinung. Die leicht nach Westen einfallenden tertiären Lockergesteinsschichten werden meist von quartären Terrassenschotter und Grundmoräne überlagert. Ganz im Westen besteht die Geländeoberfläche aus Sanden und Kiesen der Hauptterrasse. Sie werden nach Osten stellenweise von der Grundmoräne überlagert.

Die Hauptterrasse sowie Nieder-, Mittelterrassen- und Talau-Sande der Bachtäler bilden den obersten Grundwasserleiter. Er wird meist bis zu 10 m mächtig. Sein Liegendes bilden im nördlichen Teil bis zu ca. 40 m mächtige, feinsandige Schluffe der Dingden-Schichten. Sie werden nach Süden zu durch ausstreichende, bis zu 35 m mächtige, z.T. schluffige Feinsande (Untere Wesel-Sande) des Miozän ersetzt, die im Norden unter den Dingden-Schichten ein 2. Grundwasserstockwerk bilden.

Bewertung

Im Fachinformationssystem ELWAS³³ sind auch Angaben über den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper sowie eine Bewertung des chemischen Zustandes enthalten. Der mengenmäßige Zustand wird für den Grundwasserkörper als „gut“ (3. Monitoringzyklus 2013-2018) bewertet. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist mit „schlecht“ angegeben (aufgrund des Nitratgehaltes).

Gemäß den Anforderungen aus der Grundwasserverordnung 2010 (GrwV 2010, zuletzt geändert im Mai 2017) wurde im Rahmen der dritten Bestandsaufnahme (3. BA) bis zum 22.12.2019 überprüft, in welchen Grundwasserkörpern eine Gefahr besteht, dass die Umweltziele bis 2027 nicht erreicht werden.

Für den Grundwasserkörper 928_17 ist eine Zielerreichung bis 2027 hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands „wahrscheinlich“. Für den chemischen Zustand ist eine Zielerreichung unwahrscheinlich. Als Grund werden zu hohe Nitratwerte (NO₃) angegeben.

Der Änderungsbereich gehört aber nicht zu den belasteten Gebieten durch Nitrat gemäß § 13 Düng-Verordnung (DüV).

1.5.4. Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind im Geltungsbereich und dem näheren Umfeld nicht vorhanden.

³³ URL vom 19.02.2024: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtmll#>

1.5.5. Hochwasserschutz

Bestand

Der Geltungsbereich liegt in keinem festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet. Der Geltungsbereich gehört auch zu keinem überschwemmungsgefährdeten Gebiet im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Überflutungsgefahren gehen jedoch nicht nur von Gewässern aus. Auch Starkregen kann zu Überflutungen führen. Eine Starkregenkarte liegt für Hamminkeln nicht vor. Das BKG weißt jedoch in der Starkregenhinweiskarte für NRW³⁴ gefährdete Bereiche aus.

Die Computergestützte Simulation berechnet für zwei Szenarien die maximalen Wasserstände für jeweils einstündige Starkregenereignisse:

1. Seltener Starkregen (TN = 100 a), dies ist die einstündige Regenmenge, die mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren zu erwarten ist. Für das Plangebiet entspricht dies einer Niederschlagsmenge von 42,3 - 44 mm/h
2. Extremer Starkregen (90 mm/h)

Im nördlichen Plangebiet sind bei einem seltenen Starkregen Teile der Fläche 0,1 – 0,5 m überflutet. Im Zentralen Bereich sowie an den Außengrenzen des Plangebiets kann es stellenweise auch zu Überflutungshöhen von bis zu 1 m kommen. Bei einem extremen Ereignis vergrößern sich diese Bereiche (vgl. Abb. 14).

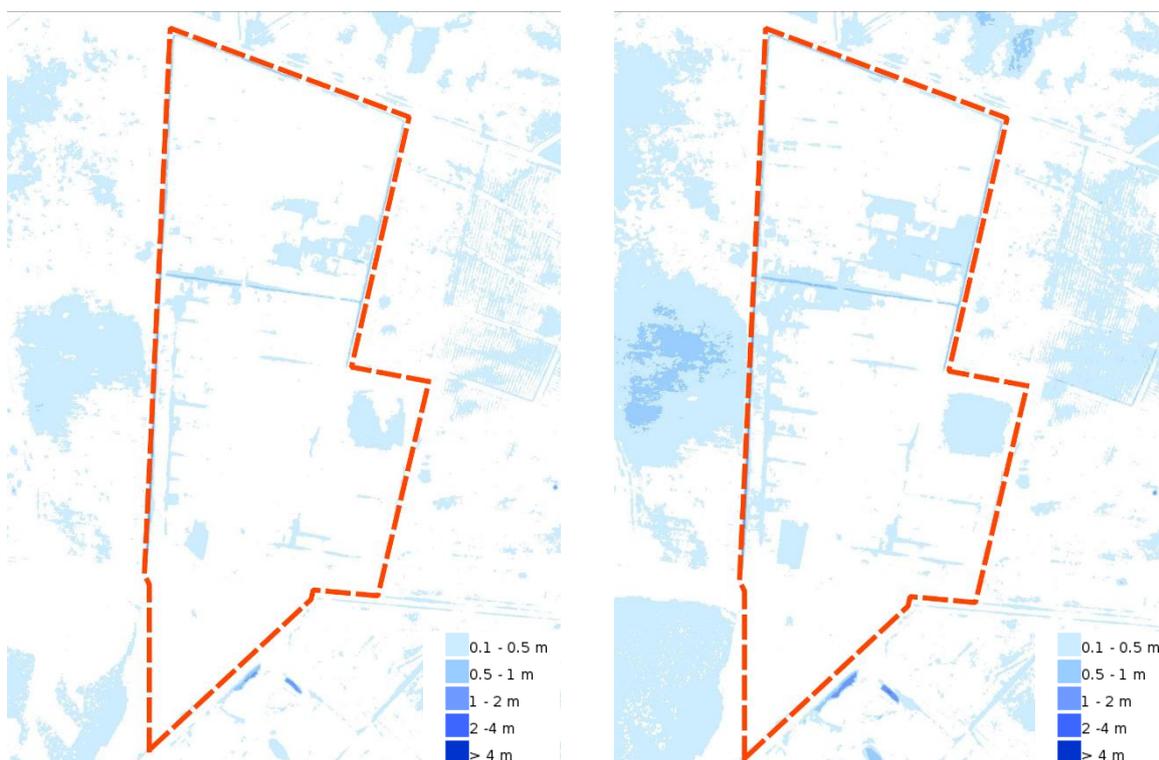


Abb. 14: Ausschnitt aus der Starkregenhinweiskarte NRW für das Plangebiet (rot) – links: seltener Starkregen, rechts: extremer Starkregen

³⁴ URL vom 19.02.2024: <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

Bewertung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu keinen signifikanten Änderungen bezüglich der Starkregensituation. Im Zuge der Umgestaltung des Campingplatzes sollten die örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Starkregensituation berücksichtigt werden.

1.6. Schutzgut Klima

1.6.1. Klimatische Situation

Bestand

Das Klima des Niederrheinischen Tieflands und der Westfälischen Bucht ist aufgrund der geringen Höhenlage und der zum Meer nach Westen und Nordwesten hin offenen, barrierefreien Landschaft ohne abschirmende, schützende Gebirgszüge verhältnismäßig maritim geprägt. Der ausgleichende Einfluss des Atlantiks und der Nordsee ist in allen Jahreszeiten spürbar. Mit den am häufigsten vorkommenden südwest- bis westlichen Winden werden ozeanische, feuchte und wolkenreiche Luftmassen herangeführt, die die Witterung im Winter mild und im Sommer mäßig warm gestalten. Die Jahresmitteltemperatur in der Gemeinde Hamminkeln beträgt ca. 11,9 °C³⁵.

Die Winter im Niederrheinischen Tiefland gehören zu den mildesten von ganz Deutschland. Die Monatsmitteltemperatur im Januar beträgt 5,2 °C [Bocholt (Stadt): 5,4 °C]. Bei Hochdrucklagen über der Nordsee treten häufig Inversionswetterlagen mit Hochnebel auf, bei Hochdruckeinfluss aus Osten erreicht kontinentale Kaltluft aufgrund der natürlichen Barriere der deutschen Mittelgebirge die Region nur in abgeschwächter Form. Strenger Frost unter -10 °C ist daher vergleichsweise selten. Temperaturen unter -15 °C sind nur bei Vorhandensein einer Schneedecke möglich.

Im langjährigen Mittel 1991-2020 gibt es ca. 51 Frosttage und 8 Eistage (Dauerfrostage).

Die Sommer sind warm gemäßigt. Die Monatsmitteltemperatur im Juli liegt bei 18,9 °C [Bocholt (Stadt): 19 °C]. Eine relative Unbeständigkeit der Sommerwitterung ist typisch, da kühlere Luftmassen von Nordwesten her ungehindert heranströmen können. Hitzewellen sind daher meist nur von kurzer Dauer und sehr heiße Tage mit über 35 °C treten (noch) vergleichsweise selten auf. Bei süd- bis südwestlicher Anströmungsrichtung fließen bisweilen recht feuchte Luftmassen heran, die Schwüle mit Taupunkttemperaturen über 20 °C und Gewitter verursachen können. Häufig sind ebenfalls West- oder Nordwestlagen, bei denen sich kräftige Regenschauer und Gewitter bilden.

Im langjährigen Mittel 1991-2020 gibt es ca. 40 Sommertage (mindestens 25 °C), 9 heiße Tage (mindestens 30 °C) und 1 Tropennacht (nächtliche Tiefsttemperatur nicht unter 20 °C).

Die Jahresniederschlagssumme beträgt in Bocholt ca. 1264 Millimeter. In allen Monaten fallen im Mittel ausreichende Niederschläge. Monatliche Niederschlagsmaxima finden sich im Dezember (89 mm) und im August (130 mm), das monatliche Niederschlagsminimum im April (69 mm).

³⁵ URL vom 19.02.2024: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>

Bewertung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu keinen Veränderungen der örtlichen klimatischen Situation.

1.6.2. Auswirkungen des Klimawandels und städtebauliche Vorsorgemaßnahmen

Trotz weltweiter Anstrengungen für den Klimaschutz ist davon auszugehen, dass die Erderwärmung nicht mehr gänzlich aufzuhalten ist. Die Auswirkungen werden auch in Nordrhein-Westfalen spürbar werden. Der globale Klimawandel bringt in unserer Region vor allem häufigere Wetterextreme mit sich. Dazu gehören Hitzeperioden im Sommer, eine Zunahme orkanartiger Stürme sowie häufigere Starkregenereignisse, die zu schweren lokalen Überschwemmungen führen können. Insgesamt nehmen damit die Risiken für verschiedene Lebens-, Umwelt- und Wirtschaftsbereiche zu.

Das Starkregenereignis des Jahres 2016 hat Teile des Niederrheins schwer getroffen und erhebliche Schäden verursacht. Vor allem in den tieferliegenden Bereichen entlang der Vorfluter waren überschwemmte Flächen und vollgelaufene Keller zu verzeichnen.

Neben dem globalen Klimaschutz sind daher auch regionale und lokale Anpassungen an den Klimawandel erforderlich. Die Landesregierung NRW hat sich mit dem im Dezember 2015 vom Landtag verabschiedeten NRW-Klimaschutzplan eine „Roadmap“ erstellt, wie sie die negativen Folgen des Klimawandels in NRW begrenzen will. In 16 Handlungsfeldern sind darin insgesamt 66 Maßnahmen vorgesehen, mit denen die Anpassung an die unabwendbaren Folgen des Klimawandels vorangetrieben werden soll³⁶. Zu nennen sind die Bereiche Landwirtschaft, Boden, Wald und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz, Stadtentwicklung und kommunale Planung. Grundlage ist das im Januar 2013 verabschiedete Klimaschutzgesetz, das nicht nur konkrete Ziele für die Treibhausgas-Minimierung festlegt, sondern auch vorsieht, dass das Land Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ergreift.

Hinsichtlich der Starkregenereignisse hat die Landesregierung NRW im Dezember 2016 das „Konzept Starkregen“ beschlossen. Es gibt einen Überblick über die rechtlichen Instrumente, Handlungsfelder und Fördermöglichkeiten³⁷.

Im Rahmen der kommunalen Entwässerung ist der Bau und Erhalt funktionstüchtiger Anlagen der Siedlungsentwässerung eine Grundvoraussetzung. Hierüber werden Niederschlagsmengen der Siedlungsentwässerung bis zur Bemessungsgrenze (meist statistische Jährlichkeiten von 5 bis 20 Jahren) der jeweiligen Anlagen zur Siedlungsentwässerung zuverlässig schadlos abgeleitet. Bei extremen Ereignissen spielen die Anlagen zur Siedlungsentwässerung für den Schutz vor Starkregen nur noch eine untergeordnete Rolle.

Um die Auswirkungen derartiger Starkregenereignisse zu minimieren, sind weitere Handlungsansätze in anderen Fachbereichen erforderlich. Notwendig ist eine stärkere Regenwasserretention. Im Rahmen der Bauleitplanung der Kommunen gehören u. a. dazu:

³⁶ URL vom 19.02.2024: https://www.klimaschutz.nrw.de/fileadmin/Dateien/Download-Dokumente/Broschueren/klimaschutzbericht_nrw_151201.pdf

³⁷ MINISTERIUM FÜR BAUEN, WOHNEN, STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Konzept Starkregen NRW

- Schaffung von gezielten Flutmulden bzw. –flächen
- Abflussführung in risikoarme Grundstücksbereiche
- Wasserdurchlässige Befestigung von Freiflächen
- Flächengestaltung bzw. –bepflanzung verwenden, die das Wegschwemmen (Erosion) des Bodens verhindert

Als Retentionsflächen bieten sich vom Grundsatz her alle Grünflächen an. Um die Funktion von Grünflächen als Retentionsflächen zu gewährleisten ist eine frühzeitige Einbeziehung dieser Fragestellung in die Gesamtplanung erforderlich. Dazu bietet sich die Erstellung von Gefahrenkarten unter Einbeziehung der Retentionsflächenplanung an.

1.7. Schutzgut Landschaft, Landschafts- und Ortsbild

1.7.1. Freizeit und Erholung

Bestand

Die bereits vorhandenen Einrichtungen und Nutzungen dienen der Freizeit- und Erholungsnutzung. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf eine naturnahe, ruhige Erholung. Auf den ertragsarmen Sandböden in der Umgebung der Vorhabenfläche wurden großflächige Kiefernforste angepflanzt.

Bewertung

Die vorliegende Planung ist Teil des beschlossenen touristischen Konzeptes der Stadt Hamminkeln. Das Erholungsgebiet Dingdener Heide liegt dabei mitten im touristischen Entwicklungskorridor, der sich von Marienthal über die Dingdener Heide, der Wasserlandschaft am Rissensee bis nach Wertherbruch erstreckt. Das Erholungsgebiet ist somit räumlich als auch inhaltlich ein wesentlicher Bestandteil des Konzeptes.

1.7.2. Landschafts- und Ortsbild

Bestand

Das Vorhaben ist eingebettet in die Landschaft des Naturparks Hohe Mark sowie dem Schutzgebiet Dingdener Heide. Im Umfeld der Vorhabenfläche wurden auf den ertragsarmen Sandböden großflächige Kiefernforste angepflanzt, die heute einen Mischbestand aus Kiefern und heimischen Laubgehölzen darstellen. In vielen Bereichen überwiegt die Kiefer nach wie vor.

Das Naturschutzgebiet Büngernsche Heide und Dingdener Heide erstreckt sich über die Grenze der Kreise Wesel und Borken nordöstlich des zu Hamminkeln gehörenden Stadtteils Dingden und südlich der Stadt Rhede. Noch im letzten Jahrhundert erstreckte sich hier eine fast 500 ha große Heidelandschaft mit anmoorigen bis moorigen Teilflächen.

Die waldfreien Bereiche werden zum Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Höfe liegen häufig in Einzelhoflagen.

Bewertung

Der überwiegende Teil der Vorhabenfläche ist bereits als Sondergebiet für Camping ausgewiesen. Die weiteren Teile sind ebenfalls anthropogen geprägt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu keinen nennenswerten Änderungen hinsichtlich des Erscheinungsbildes.

1.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter und kulturelles Erbe

1.9. Kulturgüter

Baudenkmäler sind nach § 2 (2) Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, sofern an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1).

Bei Bodendenkmälern handelt es sich um unbewegliche oder bewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus der erdgeschichtlichen Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind (§ 2 Abs. 5 DSchG NW).

Kulturgüter sind für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung nicht bekannt.

1.9.1. Sachgüter

Die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen im Geltungsbereich stellen Sachgüter dar. Es bestehen bereits ein Sanitärgebäude und sonstige Einrichtungen für den Bedarf der Besucher. Die Flächen nördlich und südlich des *Bußter Weges* sind für eine Campingnutzung hergerichtet und werden auch als solche genutzt.

Im Plangebiet finden weder Forst- noch Landwirtschaft statt.

1.10. Wechselwirkungen

In jeder Landschaft existieren vielfältige Beziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Bei der Umweltprüfung sind diese Wechselwirkungen zu berücksichtigen. In Hinblick auf die Umweltprüfung sind Wechselwirkungen von Bedeutung, die zu Wirkungsverstärkung, -abschwächung oder -verlagerung von Belastungswirkungen führen können.

Die schutzgutbezogene Berücksichtigung der Wechselwirkungen baut auf den planungsrelevanten Erfassungskriterien für die einzelnen Schutzgüter auf. Die im Rahmen der Schutzgüterfassung beschriebenen Sachverhalte reichen in der Regel aus, um die Wechselwirkungen zu beschreiben und die Auswirkungen auf sie ermitteln zu können.

In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Wechselbeziehungen dargestellt.

Tab. 3: Wechselwirkungen

Schutzgut	Funktion	Wechselwirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnen - Erholung - Immissionsschutz - Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumverlust für Pflanzen durch Bebauung - Bedeutung der Ausstattung des Landschaftsraumes für die Erholung - Einfluss des Klimas und der Lufthygiene auf die Gesundheit - Betroffenheit aller Schutzgüter durch Nutzungsansprüche des Menschen

Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Bodenschutz - Klima - Lebensraumfunktion für Tiere 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängig von den Standorteigenschaften (Klima, Boden, Wasser) - Vegetation als beeinflussender Faktor für Klima und Boden - Schadstoffakzeptor (Wirkungspfad Pflanze-Tier-Mensch) - Lebensraum für Tiere (unterschiedliche Habitatsprüche)
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Vegetations- und Biotopausstattung als Kriterium für das Vorkommen von Arten - Verbreitung von Tieren wird durch Boden, Wasser und Klima beeinflusst
Erhaltungsziele und Schutzzweck NATURA-2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen - Bodenfunktion - Wasserhaushalt - Klimafunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit der Erhaltungsziele und Schutzzwecke bei Inanspruchnahme von Natur-2000-Gebieten bzw. bei Veränderungen der Funktion der übrigen Schutzgüter
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion - Bodenfunktion - Wasserhaushalt - Klimafunktion - Luftqualität - Erholung - Orts- und Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit aller Schutzgüter bei Inanspruchnahme von Flächen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Produktionsfläche - Filterfunktion - Grundwasserneubildung - Geologische Ausgangssituation - Biotopentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Geologie und Ausgangssubstrat entscheidend für die Bodenbildung - Bodenfruchtbarkeit und Bearbeitbarkeit als Kriterium für die Landwirtschaft - Schadstofffilter und -puffer, Altlastenträger - Bedeutung für den Wasserhaushalt - Bedeutung für die Vegetation
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion - Grundwasserneubildung - Grundwasserschutz - Veränderung von Grundwasserständen 	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Grundwasserneubildung abhängig von Klima, Boden und Vegetation - Transportmedium für Schadstoffe - Trinkwasserlieferant - Landschaftsgestaltung (Fließgewässer)
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsfunktion - Regionalklima - Geländeklima - Klimaveränderung - Lufthygiene 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima als Standortfaktor für Pflanzen und Tiere - Geländeklima abhängig von Relief, Vegetation, Wasser und Nutzung - Luft als Schadstofftransportmedium - Bedeutung der Vegetation für die Luftreinhaltung

Orts-/ Landschaftsbild	- Landschaftsbild - Kulturlandschaft	- Abhängig von der Landschaftsausstattung - Abhängig von der Nutzung - Grundlage für das Vorkommen von Arten
Kultur-/ Sachgüter	- Kulturhistorische Bedeutung - Wirtschaftliche Bedeutung	- Beeinträchtigung durch Schadstoffe - Bedeutung für Freizeit und Erholung - Vorkommen von Rohstoffen abhängig von Geologie, Wasser, Boden

Gesondert zu berücksichtigende Wechselwirkungen sind im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

1.11. Zusammenfassende Bewertung

Der Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Außenbereich. Im Plangebiet sind „Sondergebiet, Zweckbestimmung: Dauercamping/Dauerzeltplatz“, „Wasserflächen“, „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkflächen“ und „Grünflächen“ dargestellt.

Die aktuelle Realnutzung unterscheidet sich im Groben nicht von den Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage hat das Plangebiet für die Schutzgüter

- Mensch
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima
- Landschaft und Erholung
- Kulturelles Erbe

nur eine geringe Bedeutung.

Die Bewertung des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ erfolgt unter dem Gesichtspunkt der planungsrechtlichen Darstellung im Flächennutzungsplan sowie unter dem Aspekt der tatsächlich vorkommenden Arten und Biotopstrukturen.

Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist nicht auszuschließen. Methodische Erfassungen wurden nicht durchgeführt. Nähere Hinweise zu planungsrelevanten Arten sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthalten.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages³⁸ wurde eine „worst case“-Betrachtung durchgeführt (ASP I).

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

³⁸ Oekoplan Ingenieure GmbH & Co. KG (2024): 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I)

Werden Baumaßnahmen an den Gebäuden umgesetzt, die genehmigungsfrei sind und/oder nicht der konkreten Bauleitplanung bedürfen, so sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- *Vor Abbruch von Gebäuden sind diese durch eine biologische Fachkraft / ökologische Baubegleitung zu begutachten. Diese legt evtl. Bauzeitfenster und/oder erforderliche Maßnahmen fest.*

2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b BauGB)

2.1. Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung bestände für den südlichen Bereich eine Diskrepanz zwischen rechtsgültigem Bebauungsplan und rechtsgültigem Flächennutzungsplan. Für den nördlichen Teil besteht eine Diskrepanz zwischen Realnutzung und rechtskräftigem Bebauungsplan. Bei Nichtdurchführung müsste die Realnutzung angepasst werden und die touristische Nutzung im aktuellen Umfang müsste eingeschränkt werden.

2.2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

2.2.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Das geplante Vorhaben dient der naturnahen, ruhigen Erholung. Von dem Vorhaben gehen keine relevanten Beeinträchtigungen aus, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umgebung bezüglich des Schutzgutes Mensch führen können.

Nennenswerte Einwirkungen, die von außen auf das Vorhaben wirken könnten, sind ebenfalls nicht vorhanden.

2.2.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Das bestehende Planungsrecht lässt bereits heute eine überwiegende Nutzung des Plangebiets als Campingplatz zu. Aufgrund des bestehenden Planrechtes und der beabsichtigten Planänderung ist von keinen wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut durch die Planänderung auszugehen.

Infolge der Umwidmung der Zweckbestimmung kann es zum Abriss von Mobilheimen kommen. Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen ist jedoch kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG zu erwarten.

Nähere Hinweise zu planungsrelevanten Arten sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthalten³⁹.

³⁹ OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & Co. KG (2024): 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I)

2.2.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Ein Großteil des Gebietes ist bereits als Sondergebiet für Camping ausgewiesen. In Bezug auf die Flächeninanspruchnahme sind hierfür keine Auswirkungen zu erwarten. Der südliche Teil ist teilweise als „Grünfläche“ ausgewiesen. Diese wird in Anspruch genommen.

Mit der neuen Ausweisung unterliegen alle Flächen der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO), die konkrete Angaben zu Grundstücksgrößen, Abständen und der Errichtung baulicher Anlagen macht. In Summe führt die Flächennutzungsplanänderung somit zu keiner relevanten Änderung in Bezug zur Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Tendenziell wird das Maß der Versiegelung eher sinken.

2.2.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Böden im Geltungsbereich sind bereits aufgrund der Vornutzung (Abgrabungsfläche und Campingplatz) deutlich verändert. Die Festsetzungen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung führen zu keinen weiteren Beeinträchtigungen.

2.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Wasserfläche bleibt erhalten. Veränderung der Nutzungsstruktur und der Bebauung, die zu Veränderungen des Wasserhaushaltes führen sind nicht zu erwarten.

Eine ordnungsgemäße Ableitung von Abwässern aus dem Plangebiet ist sicherzustellen. Hierzu ist eine Anbindung an vorhandene Infrastrukturen vorzusehen.

2.2.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Sowohl im aktuellen Flächennutzungsplan als auch in der Flächennutzungsplanänderung wird von einer überwiegenden Nutzung als Campingplatz ausgegangen. Daher sind hinsichtlich des Schutzgutes Klima keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

2.2.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung

Die Festsetzung einer Campingnutzung südlich des *Bußter Weges* stellt eine Erweiterung der bereits bestehenden Freizeit- und Erholungsnutzung in dem Raum dar. Die Änderung der Zweckbestimmung für den Bereich nördlich des *Bußter Weges* besitzt bezüglich des Landschaftsbildes keine Relevanz. Zudem liegt die Vorhabenfläche in einer Senke (alte Rohstoffabbaufäche) und wird das Landschaftsbild somit auch im Nahbereich kaum beeinträchtigt.

2.2.8. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Denkmäler gemäß Denkmalliste der Stadt Hamminkeln. Auch Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

2.2.9. Auswirkungen auf Schutzgebiete

Natura 2000 – Gebiete

Natura-2000-Gebiete sind nicht betroffen.

Sonstige naturschutzrelevante Schutzgebiete

Der südliche Teil des Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet sowie teilweise innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4205-010 „Dingder Höhen“ (besondere Bedeutung). Die Schutzziele dieser Gebiete, sowie der umliegenden Schutzgebiete werden durch das geplante Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt.

Sonstige Schutzgebiete

Es sind keine Wasserschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete betroffen. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

2.2.10. Wechselwirkungen

Abgesehen von den bereits beschriebenen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch das Vorhaben keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

2.2.11. Artenschutzrechtliche Auswirkungen

Im Rahmen des geplanten Vorhabens wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet⁴⁰. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten, die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) herausgegeben werden.

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Werden Baumaßnahmen an den Gebäuden umgesetzt, die genehmigungsfrei sind und/oder nicht der konkreten Bauleitplanung bedürfen, so sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- *Vor Abbruch von Gebäuden sind diese durch eine biologische Fachkraft / ökologische Baubegleitung zu begutachten. Diese legt evtl. Bauzeitfenster und/oder erforderliche Maßnahmen fest.*

2.2.12. Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens

Aufgrund des Charakters des Vorhabens und der geografischen Lage sind grenzüberschreitende Auswirkungen ausgeschlossen.

2.2.13. Übereinstimmung mit regional- und landesplanerischen Zielen

Der Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Entwurf des Regionalplanes Ruhr⁴¹ als „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen“ (Zweck-

⁴⁰ OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & Co. KG (2024): 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I)

⁴¹ REGIONALPLAN RUHR Regionalplan für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr. Entwurf – Stand Juli 2021

bestimmung: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen) dargestellt. Damit sind die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes gegeben.

2.3. Zusammenfassende Auswirkungsprognose

Der bestehende Flächennutzungsplan lässt bereits heute überwiegend eine Nutzung als Campingplatz zu. Eine Änderung der Zweckbestimmung hat in Hinsicht auf die Schutzgüter keinen nennenswerten Einfluss. Gleiches gilt für den anthropogen geprägten Bereich südlich des *Bußter Weges*. Überdies wird in diesem Bereich der Flächennutzungsplan an die bestehende aktuellere Regionalplanung und Bauleitplanung⁴² angepasst.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c BauGB)

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im nördlichen Plangebiet lediglich die Zweckbestimmung angepasst. Der Charakter der Fläche als Campingplatz bleibt erhalten. Im Zuge der Ausgestaltung der Flächen sollte auf die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien, wie. Z.B. versickerungsfähigen Bodenbelägen, Vermeidung von Lichtemissionen und naturnahen Eingrünungen geachtet werden.

Für den südlichen Bereich besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan, der Maßnahmen und Festsetzungen zu Umweltauswirkungen festlegt, welche im südlichen Plangebiet zu beachten sind. Maßnahmen des Bebauungsplanes, die sich auf die Bestandsfläche nördlich des *Bußter Weges* übertragen lassen sollten analog umgesetzt werden.

4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d BauGB)

In einem Umweltbericht müssen die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Vorgaben des Regionalplanes betrachtet werden.

Das geplante Vorhaben harmonisiert das bestehende Planungsrecht in einem bereits aktuell als Campingplatz genutzten Areal. Die Realisierung des Vorhabens an anderer Stelle stellt daher keine sinnvolle Alternative dar.

⁴² OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (2018): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“

5. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Bereits der bestehende Flächennutzungsplan geht von einer überwiegenden Nutzung der Flächen als Campingplatz aus, welches auch der Realnutzung entspricht.

III. Zusätzliche Angaben

1. Verwendete Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

(Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a BauGB)

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung angemessenerweise verlangt werden kann. Eine Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurde in Form einer Konfliktanalyse vollzogen. Hierbei konnten fast ausschließlich qualitative Aussagen zu möglichen umwelterheblichen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Ansonsten standen ausreichende Unterlagen und aktuelle Daten für die Erstellung des Umweltberichtes zur Verfügung. Die Schutzgüter konnten ausreichend beschrieben und ihre Wechselwirkungen analysiert werden.

2. Maßnahmen zur Überwachung

(Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b BauGB)

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Bestandteil dieses Umweltberichtes sind daher Maßnahmen zur Überwachung, um frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen und durch geeignete Gegenmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. Mit einem derartigen Monitoring werden Abweichungen von den Aussagen im Umweltbericht rechtzeitig erkannt und bei Bedarf korrigiert.

Ein Großteil der zu erwartenden Umweltauswirkungen kann bereits durch bestehende Überwachungs- und Monitoringaufgaben der maßgeblichen Fachbehörden erfasst werden. Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden die Informationen der Behörden bei der Überwachung.

IV. Zusammenfassung

(Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe c BauGB)

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat am 23.06.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln für den Bereich des Erholungsgebiets Dingdener gefasst. Sie beinhaltet die Änderung der Zweckbestimmung der dortigen Sondergebietsfläche von „Dauercamping/Dauerzeltplatz“ in „Camping- und Wochenendplatz“.

Der Bereich südlich des *Bußter Weges* soll zur Harmonisierung des bestehenden Planungsrechts ebenfalls in das Sondergebiet integriert werden.

Die geplante Änderung entspricht den regionalplanerischen Zielen, der Entwurf des Regionalplan Ruhr weist für diesen Bereich einen „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen“ (Zweckbestimmung: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen) aus.

Im vorliegenden Umweltbericht wird die geplante 63. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter betrachtet. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, da alle vorgeschriebenen Immissionswerte hinsichtlich Lärm, Schadstoffen und Geruch einzuhalten sind.

Unter Berücksichtigung der bereits im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellten Nutzungsmöglichkeiten sind die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima, Landschaft und Erholung sowie Kulturelles Erbe gering.

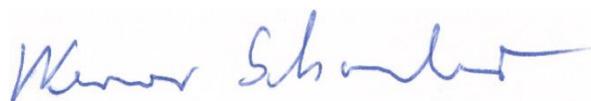
Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, in dem eine worst case“-Betrachtung (ASP I) durchgeführt wurde, zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG eintritt. Dazu zählt:

Werden Baumaßnahmen an den Gebäuden umgesetzt, die genehmigungsfrei sind und/oder nicht der konkreten Bauleitplanung bedürfen, so sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- ***Vor Abbruch von Gebäuden sind diese durch eine biologische Fachkraft / ökologische Baubegleitung zu begutachten. Diese legt evtl. Bauzeitfenster und/oder erforderliche Maßnahmen fest.***

Aufgrund der dargelegten Ergebnisse sind nach heutigem Kenntnisstand insgesamt keine erheblichen Auswirkungen erkennbar, die der Änderung des Flächennutzungsplanes entgegenstehen.

Hamminkeln, den 01.03.2024



Werner Schomaker

V. Anhang

1. Liste der verwendeten Fachgesetze

Gesetz/Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5).</p> <p>Insbesondere sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allg. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1) - die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3) - die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt - die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes - umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter - die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern - die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie - die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzes - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden - die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d - unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i - mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von

Gesetz/Quelle	Zielaussage
	<p>Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3) - soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Erholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden (§ 1a Abs. 4) - den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5) - Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202)
<p>Bundes-Immissionschutzgesetz inkl. Verordnungen und Technischen Anleitungen (TA) Landes-Immissionschutzgesetz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 Abs. 1). - Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (§ 1 Abs. 2). - Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2). - Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe (§ 3 Abs. 4). - Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders

Gesetz/Quelle	Zielaussage
	<p>wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die biologische Vielfalt, – die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie – die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§ 1 Abs.1)</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, – Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, – Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen, – Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen, – Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist

Gesetz/Quelle	Zielaussage
	<p>auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu, - wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, - der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben. <p>Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, - zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. <p>Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Reaktivierung auszugleichen oder zu mindern (§ 1 Abs. 5).</p> <p>Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen (§ 1 Abs. 6).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13).</p> <p>Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Num-</p>

Gesetz/Quelle	Zielaussage
	<p>mer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 Abs. 1).</p> <p>Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt (§ 18 Abs. 2).</p> <p>Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuches ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches (§ 18 Abs. 3).</p> <p>Ergeben sich bei Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches im Rahmen der Herstellung des Benehmens nach Absatz 3 Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Schädigung im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 verursachen kann, ist dies auch dem Vorhabenträger mitzuteilen. Auf Antrag des Vorhabenträgers hat die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Entscheidungen nach § 15 zu treffen, soweit sie der Vermeidung, dem Ausgleich oder dem Ersatz von Schädigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 dienen; in diesen Fällen gilt § 19 Absatz 1 Satz 2. Im Übrigen bleibt Absatz 2 Satz 1 unberührt (§ 18 Abs. 4).</p> <p>Die Vorschriften dieses Kapitels sowie § 6 Absatz 3 dienen dem Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst (§ 37 Abs. 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen, - den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie - die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets. <p>Nach § 39 Abs. 1 ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, - wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, - Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. <p>Nach § 39 Abs. 2 ist es vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V</p>

Gesetz/Quelle	Zielaussage
	<p>der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.</p> <p>Nach § 39 Abs. 5 ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird, - Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, - Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden, - ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird. <p>Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG)	Ergänzend zum Bundesnaturenschutzgesetz werden in §§ 6 bis 13 Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt.
NATURA 2000 FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)	Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Die Richtlinien dienen dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Ziel ist die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Gesetz/Quelle	Zielaussage
Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)	
Bundeswaldgesetz/ Landesforstgesetz	<p>Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (§ 1 BWaldG).</p> <p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird (§ 1a LFoG NRW).</p>
Bundes-Bodenschutzgesetz/ Landes-Bodenschutzgesetz	<p>Gemäß § 1 BBodSchG ist es Zweck dieses Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 Abs. 1 LBodSchG NRW).</p> <p>Es sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktion, zu treffen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 LBodSchG NRW).</p> <p>Die Böden sind vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 LBodSchG NRW).</p>
Wasserhaushaltsgesetz/ Landeswassergesetz/ Hochwasserschutzgesetz	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG).</p> <p>Ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG).</p> <p>Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete</p>

Gesetz/Quelle	Zielaussage
	<p>sind zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 WHG).</p> <p>Bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung sind zu erhalten oder zu schaffen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG).</p> <p>An oberirdischen Gewässern sind so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche ist der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG).</p> <p>Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaut natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 2 WHG).</p>
Wasser-Rahmenrichtlinie	<p>Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt (Art. 1a).</p> <p>Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen (Art. 1b).</p> <p>Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen (Art. 1c).</p> <p>Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung (Art. 1d).</p> <p>Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren (Art. 1e).</p>
Klimaschutzgesetz NRW	<p>Gemäß § 1 ist Zweck dieses Gesetzes die Festlegung von Klimaschutzzielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen der Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen nachhaltig verbessert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen beim Klimaschutz geleistet werden.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 kommen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und</p>

Gesetz/Quelle	Zielaussage
	<p>Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 3 sind die negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.</p>
Denkmalschutzgesetz	<p>Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden (DSchG NRW).</p>